

Niederschrift

der Stadtverordnetenversammlung am Freitag, 08.09.2006, 20:00 im Büdingen,
Sitzungssaal im Historischen Rathaus

Rathausgasse
63654 Büdingen

Anwesend waren:

CDU-Fraktion

Dächert, Christian

Gerlach, Markus

Jannetzke, Anke

Jentzsch, Dieter

Knaf, Robert

Luft, Bernd

Pikl, Matthias

ab 20:45 Uhr

Schröder, Jules August

SPD-Fraktion

Badura, Volker

Egner, Dieter

Engler, Ulrich

ab 22:20

Friedl, Bernd

Haberland, Christian

ab 20:20 Uhr

Hehn, Heidemarie

Kaiser, Matthias

Kemink, Gerhard

Schlösser, Heidi

Stürz, Edgar

FWG/FDP-Fraktion

Becker-Mohr, Maja

ab 20:08 Uhr

Geiß, Anneliese

Hornung, Reiner

Kraft-Marhenke, Sabine

Kroll, Axel

Majunke, Ulrich

Patzak, Wolfgang

Preißer, Dorothea

Schwarzhaupt, Klaus

bis 22:12 Uhr

Strehm, Tim

Bündnis 90/Die Grünen

Cott, Joachim

Klein, Sylvia

NPD

Lachmann, Daniel

vom Magistrat

Adler, Kristiane

Geiß, Heinrich

Hix, Manfred

Höritzsch, Lutz

Marhenke, Reiner

Mäser, Norbert
Nettelbeck, Jürgen
Pfeiffer, Christel
Spamer, Erich

Schriftführer

Bennemann, Gerhard Magistratsoberrat

Entschuldigt fehlen:

CDU-Fraktion

Dießl, Reinhold
Karger, Klaus
Krämling, Roland
Scheller, Frank

SPD-Fraktion

Richter, Horst

FWG/FDP-Fraktion

Griethe, Dr. Hans Peter

vom Magistrat

Leitner, Bernd

Tagesordnung:

- 1 Anfragen aus der Bevölkerung
- 2 Kommunalverfassungsverfahren wegen Schließung der Verbindungsgasse
"Im Breul"
Vorlage: VI/007/2006
- 3 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung und Bericht des Magistrats
- 4 Bericht des Kämmerers über die Kassenlage gemäß Begleitbeschluss 6 zum
Haushalt 2006
- 5 Vermutete Zahlungssäumigkeit der Stadt Büdingen,
hier: Große Anfrage der CDU-Fraktion vom 26. August 2006
Vorlage: IV/001/2006
- 6 Arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen der Stadt seit April 2004
hier: Große Anfrage der CDU-Fraktion vom 26. August 2006
Vorlage: IV/002/2006
- 7 Sanierung der Hainmauer
hier: Große Anfrage der CDU-Fraktion vom 26. August 2006
Vorlage: IV/003/2006
- 8 Erhaltung der Verwaltungsaußenstelle Düdelsheim

- hier: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, SPD und Grünen vom 25. August 2006
Vorlage: III/005/2006
- 9 Erhaltung der Außenstellen in den Stadtteilen
hier: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, SPD und Grünen vom 25. August 2006
Vorlage: III/006/2006
- 10 Stadtentwicklungsplan
hier: Interfraktioneller Antrag vom 13. Juli 2006
Vorlage: III/007/2006
- 11 Bauleitplanung Stadtteil Büdingen, Bebauungsplan Nr. 22, "Stiegelwiese" 1. Änderung
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 27. August 2006
betr.: Zufahrt auf ein Grundstück von der Straße "Stiegelwiese"
Vorlage: III/001/2006
- 12 Verbesserung des Service auf den städtischen Friedhöfen
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 27. August 2006
betr.: Bereitstellen von Ausleihhandkarren
Vorlage: III/002/2006
- 13 Änderung der Parkgebührenordnung
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 27. August 2006
Vorlage: III/003/2006
- 14 Vorlage von Wirtschaftsplänen der Tourismus und Marketing GmbH und des Eigenbetriebes Grundstücks- und Gebäudewirtschaft
hier: Antrag der CDU-Fraktion von 25. August 2006,
Vorlage: III/004/2006
- 15 Schließung des Durchgangs "Im Breul" während der Dunkelheit
hier: Antrag des Ortsbeirates
Vorlage: II/024/2006
- 16 Bauleitplanung der Stadt Büdingen
betr.: Stadtteil Büdingen, B-Plan Nr. 32 "Im Bachmichel"
hier: Beschluss über die erneute Auslegung
Vorlage: II/013/2006
- 17 Bauleitplanung der Stadt Büdingen,
betr.: Städtebaulicher Vertrag "Else"
Vorlage: II/017/2006

- 18 Bauleitplanung der Stadt Büdingen, Stadtteil Büdingen,
hier: Bebauungsplan Nr. 26 "Unter der Seemenbrücke", Neubau eines Einkaufs-
zentrums "An der Saline 1-3"
Vorlage: II/027/2006
- 19 Sanierung und Gestaltung der Bahnhofstraße und der Berliner Straße (siehe An-
trag der CDU-Fraktion DS III/48 TOP 5 v. Stvv vom 11.07.2003)
Vorlage: III/009/2006
- 20 Bauleitplanung der Stadt Büdingen, Stadtteil Büdingen
hier: Einleitung von Planungen im Bereich "Berliner Straße" / "An der Saline" für
einen Hotelstandort (siehe Antrag der CDU-Fraktion DS III/114, TOP 7 v. Stvv.
vom 09.03.2006)
Vorlage: III/010/2006
- 21 Bauleitplanung der Stadt Büdingen,
Stadtteil Büdingen, Bereich "Mühltorstraße"
hier: Aufstellung eines Bebauungsplanes / Erlass einer Veränderungssperre und
einer Vorkaufsrechtssatzung
Vorlage: VI/005/2006
- 22 Bauleitplanung der Stadt Büdingen, Stadtteil Büches, Bauleitplanverfahren "Ried"
hier: Antrag auf Fortführung des Bauleitplanverfahrens "Ried" / Neubau einer La-
gerhalle mit Büro und Maschinenhalle auf dem Grundstück Fl. 6 Nr. 2 "Frankfurter
Straße 76" - Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 19. April 1996,
TOP 19, DS II/213 und 25. Juni 1999, TOP 18, DS II/183
Vorlage: VI/006/2006
- 23 Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung
hier: Beschlussempfehlung des Ausschusses
Vorlage: II/001/2006
- 24 Neufassung der Straßenbeitragssatzung
hier: Beschlussempfehlung des Ausschusses
Vorlage: II/002/2006
- 25 Erdgaspreise "Allgemeine Tarife"
betr.: Festsetzung gem. § 10 Abs. 2 Zi. 5 der Eigenbetriebssatzung
hier: Beschlussempfehlung des Finanzausschusses
Vorlage: II/026/2006
- 26 Sanierung verschiedener Straßenteilstücke in Büdingen,
hier: Brunostraße, Zum Wilden Stein, Stiegelwiese
Vorlage: I/005/2006
- 27 Baugebiet "Aumich" in Vonhausen
hier: Zurückstellung der Ausweisung als Baugebiet
Vorlage: II/010/2006
- 28 Baugebiet "Wiesenrain" in Vonhausen,

- hier: 1. Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes
2. Beschluss über den Ankauf von Grundstücken
Vorlage: II/007/2006
- 29 Bauleitplanung der Stadt Büdingen, Stadtteil Vonhausen
betr.: Gebiet "Die obersten Wiesen" in Vonhausen
hier: Verzicht auf die Ausweisung eines Baugebietes
Vorlage: II/009/2006
- 30 Ausschreibung zur Errichtung eines Sport- und Familienbades (Kombibad) auf dem Gelände des Freibades Büdingen und grundlegende Sanierung des Freibades Büdingen
hier: Vorlage des Bürgermeisters
Vorlage: II/023/2006
- 31 Neufestsetzung der Kindergartengebühren
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21. Juli 2006 unter TOP 3
hier: Widerspruch des Bürgermeisters gegen den gefassten Beschluss
Vorlage: II/021/2006
- 32 Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung
Vorlage: II/003/2006
- 33 Neufassung der Feuerwehrsatzung
Vorlage: II/016/2006
- 34 Änderung der Wasserversorgungssatzung
hier: Vorlage der Betriebskommission
Vorlage: II/025/2006
- 35 Haushaltsführung der Stadt Büdingen; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006
hier: Genehmigung und Genehmigungsverfügung des Landrates
Vorlage: II/014/2006
- 36 Personalangelegenheiten
- 36.1 Aufhebung Stellenbesetzungssperre in der EDV-Organisation
Vorlage: II/022/2006
- 37 Grundstücksangelegenheiten
- 37.1 Ankauf eines Grundstückes zur Errichtung eines Spielplatzes in Aulendiebach
Vorlage: I/003/2006
- 37.2 Verkauf einer Teilfläche aus dem städtischen Grundstück in der Gemarkung Michelau Flur 2 Nr. 1/3
Vorlage: II/008/2006
- 37.3 Grundstücksangelegenheit im Stadtteil Diebach
hier: Ankauf eines Grundstückes

- Vorlage: I/004/2006
- 37.4 Grundstückstausch zur Anlegung eines Bolz- und Grillplatzes in Wolferborn
Vorlage: II/005/2006
- 37.5 Erbbaurechtsvertrag mit dem Wetteraukreis für den Neubau Grundschule Wolf,
hier: Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages
Vorlage: II/004/2006
- 37.6 Baugebiet westlich der Taunusstraße in Eckartshausen
hier: Festsetzung des Rückkaufpreises für Alteigentümer
Vorlage: II/006/2006
- 37.7 Baugebiet "Im Hoffeld", Aufstellung Einnahmen und Ausgaben
Vorlage: VI/001/2006
- 37.8 Verkauf des städtischen Baugrundstückes in der Gemarkung Calbach Flur 5 Nr.
75/3, Die Spitzenwiesen
Vorlage: II/011/2006
- 38 Forsteinrichtung im Stadtwald Büdingen
Vorlage: VI/004/2006
- 39 Tourismus- und Marketing GmbH
hier: Genehmigung einer Mehrausgabe/Vorlage des Jahresabschlusses 2005 und
des Wirtschaftsplanes 2006
Vorlage: VI/003/2006
- 40 Bekanntgaben an die SVV

NIEDERSCHRIFT

Stadtverordnetenvorsteher Bernd Luft eröffnet die 6. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung um 20:00 Uhr.

Er stellt die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Die Grundstückssache „Verkauf eines Baugrundstückes im Stadtteil Calbach „Die Spitzenwiesen“ wird einvernehmlich als TOP 37.8 auf die Tagesordnung genommen.

Zu TOP 1 liegt keine Anfrage vor. Es ist beabsichtigt TOP 15 wegen des anhängigen Verwaltungsstreitverfahrens zurückzustellen.

Die Tagesordnungspunkte 14, 16, 20, 22, 23, 24, 25, 36.1, 37.2, 37.3, 37.4, 37.5 und 37.8 sollen ohne Aussprache beschlossen werden.

Die Tagesordnungspunkte 27, 28 und 29 werden direkt in den Bau- und Planungsausschuss verwiesen, der den betroffenen Ortsbeirat anhören soll. Die Tagesordnungspunkte 32, 33 und 34 werden direkt in den Ausschuss für Jugend, Kultur, Soziales, Tourismus und Rechtsangelegenheiten verwiesen. Die Tagesordnungspunkte 37.6, 37.7 und 39 werden direkt in den Finanzausschuss verwiesen. Im Rahmen des TOP14 soll weiterhin beschlossen werden, dass die dort genannten Wirtschaftspläne direkt in den Finanzausschuss eingebracht werden sollen. TOP 38 wird an die Waldkommission überwiesen.

Die vorgeschlagene Verfahrensweise zur Tagesordnung wird einstimmig beschlossen.

1 Anfragen aus der Bevölkerung

Es lagen keine Anfragen aus der Bevölkerung vor.

2 Kommunalverfassungsverfahren wegen Schließung der Verbindungsgasse "Im Breul"

Vorlage: VI/007/2006

Stadtverordnetenvorsteher Luft berichtet, daß er entsprechend dem Auftrag in der letzten Stadtverordnetensitzung nach juristischer Beratung mit Schriftsatz vom 24. August 2006 Klage beim Verwaltungsgericht Gießen eingereicht habe. Das Verfahren habe dort das Aktenzeichen 8 E 2088/06.

Er berichtet weiter über den vorangegangenen Schriftwechsel mit dem Bürgermeister in dem er zunächst nochmal für eine gütliche Einigung geworben und ein Gesprächsangebot gemacht habe. Der Bürgermeister sei auf dieses Gesprächsangebot jedoch nicht eingegangen und habe noch einmal seine Sicht der Sachlage dargestellt.

Weitere Informationen an die Stadtverordnetenversammlung werden je nach

Entwicklung des Verfahrens angekündigt.

Stv. Kraft-Marhenke fragt nach dem Inhalt der Schreiben. Bürgermeister Spamer erläutert nochmals seine Auffassung und informiert über die vom Gericht gesetzte Frist. (28.09.2006)

3 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung und Bericht des Magistrats

3.1 Anfrage des Stv. Jentzsch betr. Auszahlung des Zuschusses an den Geschichtsverein

Stv. Jentzsch fragt an, ob der im Januar von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Zuschuss an den Geschichtsverein für die Jubiläumsschrift ausgezahlt worden ist. Bürgermeister Spamer verweist auf die Zuständigkeit des Ersten Stadtrates Hix, der Zuschuss sei noch nicht ausgezahlt worden, er werde sich am Montag unverzüglich darum kümmern. Erster Stadtrat Hix ergänzt, dass freiwillige Leistungen erst nach der Genehmigung des Haushaltes ausgezahlt werden könnten, sämtliche vorgesehenen Zuschüsse würden jetzt in den nächsten Tagen angewiesen.

3.2 Anfrage des Stv. Gerlach betr.: Mittelanmeldung und geplanter Doppelhaushalt

Stv. Gerlach fragt nach dem Verfahren für die Mittelanwendung für den nächsten Haushalt und wer festgelegt habe, dass es einen Doppelhaushalt geben soll. Bürgermeister Spamer antwortet, dass er dies festgelegt habe. Das Verfahren bis zur Vorlage der Genehmigung der Haushalte dauere so lange, dass die Ausschreibungen immer erst erfolgen könnten, wenn die Firmen bereits genügend Aufträge hätten und daher der Stadt nur noch schlechtere Preise angeboten würden.

3.3 Anfrage des Stv. Friedl betr.: Zukünftige Nutzung des Hallenbades

Stv. Friedl fragt, wie der zukünftige Betrieb des Hallenbades nach der erfolgten Verpachtung gestaltet werde. Bürgermeister Spamer antwortet, dass dort kein neues „Atlantis“ entstehen wird. Gegenstand des Pachtvertrages sei eine Nutzung als Hallenbad, wie in der Vergangenheit auch. Er sei aber noch skeptisch, ob die für den 15. Januar geplante Wiedereröffnung wirklich zustande käme.

3.4 Anfrage des Stv. Kemink betr.: Akteneinsicht in ein Baugenehmigungsverfahren aus Büches

Stv. Kemink spricht zum wiederholten Mal das Bauvorhaben „Mäser“ in Büches an. Nachdem noch in der letzten Sitzung erklärt worden sei, dass die Akten jetzt zur Einsicht vorlägen, sei ihm aus angeblichen datenschutzrechtlichen Gründen ein Einblick in die Akten verwehrt worden. Er fragt, ob die damaligen Fragesteller der FWG/FDP-Fraktion Einsicht erhalten hätten. Er macht bestehende Probleme an einem Beispiel deutlich, welche Risiken bestünden z.B. für die Bevölkerung beim Bersten eines oder mehrere Behälter? Bürgermeister Spamer erklärt, die seinerzeitige große Anfrage sei beantwortet worden, wenn dem Fragesteller die Antworten nicht ausreichten sei das nicht das Problem des Bürgermeisters. Für den Berstschutz sei im Übrigen nicht die Stadt zuständig.

Auf die Anregung nach einer Behandlung in einem Ausschuss erklärt der Bürgermeister, er werde auch in einer Ausschusssitzung nicht mehr sagen.

3.5 Anfrage des Stv. Schwarzhaupt betr.: Besichtigung des DGH Büches durch CDU-Vertreter

Der Stv. Schwarzhaupt zeigt sich verwundert, dass Parteivertreter das DGH in Büches besichtigt haben, ohne den Ortsvorsteher zu beteiligen. Er fragt, wer das genehmigt habe. Im Übrigen sei danach im Kreisanzeiger nur leeres Strohedroschen worden. Bürgermeister Spamer antwortet, wenn städtische Mandatsträger Engagement zeigten und ein städtisches Gebäude besichtigen, wäre dies kein Problem.

3.6 Anfrage des Stv. Kroll betr.: 110 kV-Leitung nach Limeshain

Stv. Kroll fragt nach dem Verfahrensstand der geplanten 110 kV-Leitung nach Limeshain. Bürgermeister Spamer verweist zunächst auf die in der letzten Zeit erfolgten Ortstermine. Diese hätten zur Folge gehabt, dass die Genehmigungsbehörde zwischen den Masten 5 und 8 eine Erdverkabelung der Leitung bevorzuge. Der Vorhabensträger hat sich dem angeschlossen und die Antragsunterlagen entsprechend abgeändert. Die geänderten Unterlagen werden jetzt ausgelegt, in dem Auslegungsverfahren wird die Stadt weiterhin eine vollständige Verkabelung fordern, zumal der Vorhabensträger jetzt die früher als unzumutbar angesehenen Kosten eines Wechsels zwischen Luft- und Erdverkabelung offenbar als nicht mehr so gravierend ansieht.

4 Bericht des Kämmers über die Kassenlage gemäß Begleitbeschluss 6 zum Haushalt 2006

Bürgermeister Spamer teilt folgende Zahlen zum Stand 7. September mit:

Der Kassenkredit wird in Anspruch genommen in Höhe von	3,5 Mio. €
Die Girokonten weisen insgesamt einen Bestand aus von	668 T€
Zur Überweisung stehen an:	4.227,- €

Erfasste Rechnungen im Umlauf:	218 T€
Eingangsrechnungen	487 T€

Er verweist darauf, dass mit Ausnahme der Baumaßnahme „Altes Gymnasium“ seit seinem Amtsantritt nichts mehr mit Darlehen finanziert worden sei, durch die Verpachtung der Räume an die Jobkom handele es sich dabei um „rentierliche“ Schulden.

**5 Vermutete Zahlungssäumigkeit der Stadt Büdingen,
hier: Große Anfrage der CDU-Fraktion vom 26. August 2006
Vorlage: IV/001/2006**

Die CDU Fraktion bittet den Bürgermeister um die wahrheitsgemäße, ausführliche und möglichst schriftlich belegte Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

Trifft es zu, wie im Kreis-Anzeiger vom 19. August 2006 zu lesen war,

- dass die Stadt Büdingen über einen längeren Zeitraum ihre Tankstellenrechnungen nicht bezahlt hat?
- dass die deutsche Zentrale des entsprechenden Ölkonzerns sich eingeschaltet und die Kündigung des Kartenvertrags ausgesprochen hat und
- daß weitere rechtliche Schritte angedroht wurden?

Wie viele Mahnungen waren diesen Maßnahmen des Treibstofflieferanten vorausgegangen?

Sollte diese Zeitungsmeldung unzutreffend sein: Warum wurde sie nicht unverzüglich dementiert?

Teilen Sie unsere Meinung, daß durch dieses Verhalten der Stadtverwaltung – sollten Sie es bestätigen müssen – dem Ansehen der Stadt Büdingen erheblich geschadet wurde?

Welche Gründe gab es ggfs. für das Zahlungsver säumnis?

Wie hoch war das Volumen der am 1. August 2006 in der Verwaltung vorliegenden unbeglichenen Rechnungen für Beschaffungen und Dienstleistungen, deren Fälligkeit an diesem Stichtag überschritten war?

Wie hoch war der Verlust an Skontobeträgen, die wegen der vermuteten Zahlungssäumigkeit nicht geltend gemacht werden konnten, sowie an angefallenen Mahngebühren bzw. Säumniszuschlägen?

Eine Aussprache wird vorsorglich beantragt.

Stv. Schröder erläutert die Anfrage. Der Bürgermeister hat in der Stadtverordnetenversammlung vom 14. 07. 06 erklärt, dass Rechnungen normalerweise

zeitnah gezahlt werden – Ausreißer ausgenommen, die in einer Akte abgelegt und nicht angewiesen werden. Angesichts des obigen Sachverhaltes kommen bei der CDU-Fraktion Zweifel an dieser Aussage auf. Stv. Schröder fragt auch nach der Anzahl der in dieser Sache eingegangenen Mahnungen.

Bürgermeister Spamer antwortet, die Meldung sei korrekt gewesen. Es haben drei Mahnungen vorgelegen. Es sei ein Fehler in der Verwaltung gewesen. Er müsse seine Mitarbeiter in Schutz nehmen, es seien organisatorische Maßnahmen eingeleitet worden, durch die der Arbeitsbelastung aufgrund der Einführung der Dopik begegnet werden sollte.

Die Frage nach Skonti und Mahngebühren könnte er nicht beantworten, dazu müssten über 5000 Rechnungen ausgewertet werden. Es sei organisatorisch versucht worden, die Zustände zu verbessern.

Stv. Cott fragt nach Höhe Rechnung bei Shell. Bürgermeister Spamer erklärt, es gehe wahrscheinlich um 7.000,- €, aber genaue Zahlen habe er nicht.

Stv. Schröder erklärt, er erwarte, dass endlich der Bürgermeister seine Arbeit ordentlich mache und die Wahrheit sage. Er verweist auf ein Büdinger Unternehmen, dass bereits 37 Mahnungen geschrieben habe um einen Betrag von ca. 3.000,- €. Zu erhalten. Bürgermeister Spamer erklärt, es sei unverschämt, ihn des Lügens zu zeihen. Mit diesen Vorwürfen werde nur auf seinen Mitarbeitern herumgetreten, die gute Arbeit leisten würden.

6 Arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen der Stadt seit April 2004 hier: Große Anfrage der CDU-Fraktion vom 26. August 2006 Vorlage: IV/002/2006

Die noch laufenden, sowie gerichtlich und außergerichtlich beendeten, Verfahren vor den Arbeits- bzw. auch den Verwaltungsgerichten der letzten 28 Monate haben erhebliche Konsequenzen, sowohl was die finanziellen Folgen für die Stadt Büdingen angeht, als auch was Motivation und Stimmung innerhalb der Stadtverwaltung betrifft.

Die CDU Fraktion bittet den Bürgermeister um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

- 1. Laut Bericht an die StVV vom 14.7.2006 wurden „5 Vergleiche im Sinne der Stadt Büdingen“ geschlossen. Welche finanziellen Auswirkungen beziffert in der Gesamtsumme haben diese Vergleiche ?**
- 2. Wie viele der vor Arbeitsgerichten bzw. Verwaltungsgerichten geführten und durch Vergleiche beendeten Verfahren waren darauf zurückzuführen, daß der Magistrat Einzelfallentscheidungen getroffen hat, gegen die sich die städtischen Mitarbeiter durch Anrufung der Gerichte mit Erfolg gewehrt haben ?**

3. **Welche finanziellen Auswirkungen sind als Ergebnis der Vergleiche zu Lasten der Stadt Büdingen (bitte jährlich beziffern) hierdurch entstanden ?**
4. **Eine fristlose Kündigung wurde durch den Bürgermeister ohne Beteiligung des Magistrates und der Personalvertretung ausgesprochen.
Die Kündigungsschutzklage der betroffenen Seite wurde durch Vergleich erledigt. Welche finanziellen Auswirkungen hat das Ergebnis exakt dieses Vergleiches (die Rücknahme der fristlosen Kündigung) für die Stadt ?**

Eine Aussprache wird vorsorglich beantragt.

Stv. Jentzsch erläutert die Anfrage. Die vom Bürgermeister in der letzten Stadtverordnetenversammlung zu diesem Komplex gegebenen Antworten reichen nicht aus, um die Dimension seiner teilweise eigenmächtigen Einzelfallentscheidungen abzubilden. Im Protokoll zur Stadtverordnetenversammlung vom 14.07.06 wird in den Antworten zu den Punkten 3, 4, 5 und 6 unserer damaligen Großen Anfrage eine unseres Erachtens völlig unzureichende Stellungnahme abgegeben.

Bürgermeister Spamer äußert seine Enttäuschung über die „harmlose“ Anfrage. Er habe eher mit einer Anfrage der Kosten für Auflösungsverträge wegen Mobbing gerechnet. Er beantwortet die Fragen dann wie folgt:

- Zu 1.: In einem Kündigungsstreitverfahren wurde eine Abfindung in Höhe von 17.000 € gezahlt.
- Zu 2.: Keine
- Zu 3.: Siehe Antwort zu Frage 1.
- Zu 4.: Die Stelle der zunächst gekündigten Mitarbeiterin wurde gestrichen. Die Mitarbeiterin wurde auf eine andere Stelle, die zu besetzen war, versetzt. Somit wurde Personalkosten eingespart.
Auf Nachfrage: Das Gehalt sei nach unten angepasst worden, mehr sage er dazu nicht.

Er verweist darauf, dass es problematisch sei, in einer öffentlichen Sitzung solche Anfragen zu stellen, die er dann nicht in vollem Umfang wegen der anwesenden Öffentlichkeit beantworten könne.

Stv. Jentzsch erklärt, seiner Fraktion ging es darum, endlich zu erfahren, wie teuer die Stadt die „Motivationsversuche“ des Bürgermeisters kämen. Er verdeutlicht erneut den fehlerhaften Alleingang des Bürgermeisters in der Sache der außerordentlichen Kündigung. Er verweist darauf, wie sich ein solches Vorgehen auf die Mitarbeiter auswirke. Warum musste dieser Weg gegangen werden, anstatt sich mit dem betroffenen Mitarbeiter über eine Umsetzung gütlich zu einigen. So ginge man nicht mit den Mitarbeitern um, die doch laut der heutigen Aussage des Bürgermeisters gute Arbeit leisten würden. Er fordert den Bürgermeister auf, die Mitarbeiter der Stadt menschenwürdig zu behandeln. Bürgermeister Spamer erklärt, es sei nach seiner Auffassung die richtige Entscheidung gewesen, ob dies auch nach dem Gesetz der Fall gewesen sei, spiele keine Rolle, denn dafür seien die Gerichte zuständig. Er habe die Zei-

chen der Zeit erkannt, andere nicht. Eine gütliche Einigung sei in diesem Fall nicht möglich gewesen, dies sei in mehreren Gesprächen erfolglos versucht worden. Stv. Cott verweist darauf, in welchem Umfang Mitarbeiter die Voreiligkeit des Bürgermeisters überflüssig beschäftige. Er wirft die Frage auf, ob der Bürgermeister da nicht teilweise auf die falschen Ratgeber höre. Er glaube nicht an die genannten 17 T€ als tatsächliche Gesamtkosten. Er hätte gerne die genauen Zahlen in einem Ausschuss vorgelegt, wo auch die von Herrn Spamer öffentlich nicht möglichen Darstellungen gegeben werden könnten. Während die Stve. Preißer das Wort hat, problematisiert Stv. Hornung die Zahl der Redebeiträge einiger Stadtverordneter, was gegen die Geschäftsordnung verstoße. Stadtverordnetenvorsteher Luft erklärt, wie er diese Frage zu handhaben gedenkt.

Stve. Preißer kritisiert, dass hier durchsichtige Ziele verfolgt würden die Fragen seien überflüssig und in einem Ausschuss habe das Ganze noch weniger zu suchen.

Beschluss:

Mehrheitlich an Finanzausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimmen, 8 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen.

7 Sanierung der Hainmauer hier: Große Anfrage der CDU-Fraktion vom 26. August 2006 Vorlage: IV/003/2006

Seit mehreren Jahren ist bekannt, daß die Sanierung der Hainmauer eine wichtige Maßnahme zum Hochwasserschutz der Stadt Büdingen darstellt. Die CDU Fraktion bittet den Bürgermeister um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

- 2. Welche Schritte hat der Magistrat seit den entsprechenden Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung konkret unternommen:**
 - a) zur Erstellung eines Hochwasserschutzkonzeptes**
 - b) zur Einstellung von Mitteln für den Hochwasserschutz
- speziell den Beschluß der StVV zur Bereitstellung von
100.000 € für die Sanierung der Hainmauer**

- 2. Welche Planungen liegen konkret vor und wann beginnen diese Arbeiten ?**

Eine Aussprache wird vorsorglich beantragt.

Bürgermeister Spamer erklärt, es werde derzeit ein Hochwasserschutzkonzept durch den Wasserverband Nidder/Seemenbach erstellt. Laut Herrn Vizelandrat Huke könne im besten Fall in fünf Jahren ein solches Schutzkonzept umgesetzt werden.

Es hat eine Bestandsaufnahme im Jahr 2003 stattgefunden, weitere Planungen existieren nicht. Nach Genehmigung des HH 2006 wurde ein geotechnisches Gutachten in Auftrag gegeben, das heute vorgelegt worden sei. Er stellt aus-

fürlich die bestehenden Möglichkeiten und Probleme zur Sanierung der Hainmauer aus geotechnischer und aus umweltrechtlicher Sicht dar. Die Sanierung der Hainmauer werde nach der ersten Kostenschätzung brutto rund 1,1 Mio. kosten.

Stv. Patzak verweist darauf, dass die Initiative der FWG/FDP aus den letzten Jahren hier zu umfangreichen Aktivitäten geführt habe. Er kritisiert die Anfrage, diese habe nur Zeit für eine Schaufensteraktivität verschwendet. Ein Bericht des Bürgermeisters in einem Ausschuss wäre angemessen und völlig ausreichend gewesen. Stv. Jentzsch erklärt, es hätte auch ein schriftlicher Bericht gegeben werden können, aber durch die Anfrage seien jetzt alle Verantwortlichen und die Öffentlichkeit einmal umfassend informiert worden.

- 8 Erhaltung der Verwaltungsaußenstelle Düdelsheim**
hier: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, SPD und Grünen vom 25. August 2006
Vorlage: III/005/2006

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltungsaußenstelle Düdelsheim wird in voller Funktionsfähigkeit erhalten.

Das seitherige Dienstleistungsangebot für die Bürger ist unverzüglich aufgrund der EDV-Anbindung an das Bürger- und Verwaltungszentrum soweit wie technisch und organisatorisch möglich auszuweiten.

Die Verwaltungsaußenstelle Düdelsheim ist ganztägig, möglichst angelehnt an die Dienstzeiten des Bürgerbüros, offen zu halten. Sie ist personell qualifiziert für diese Aufgabenstellung zu besetzen und die Außenstellenleitung mit entsprechender Entscheidungskompetenz auszustatten.

Soweit möglich erhalten die in Düdelsheim tätigen Gemeindearbeiter ihre Einsatzaufträge durch die Außenstellenleitung.

Der Ortsbeirat Düdelsheim ist zu den Beratungen über den künftigen Aufgabenumfang der Verwaltungsaußenstelle Düdelsheim hinzuzuziehen.

Begründung:

In den Vereinbarungen mit der seinerzeit selbstständigen Gemeinde Düdelsheim zur Eingliederung im Jahre 1972 wurde die Aufrechterhaltung einer Verwaltungsaußenstelle in Düdelsheim verbindlich zugesagt. Es gibt keine vernünftige Veranlassung, den Einwohnern von Düdelsheim diese Einrichtung städtischer Bürgernähe zu nehmen.

Die neu eingerichteten edv-technischen Möglichkeiten erlauben eine Ausweitung des Dienstleistungsangebotes, das auch die Einwohner der benachbarten Stadtteile in Anspruch nehmen könnten.

Die Parlamentsfraktionen von CDU, SPD und den Grünen verstehen sich nach dem Verlust der Selbständigkeit der Gemeinde Düdelsheim als Sachwalter der Einhaltung des Eingliederungsvertrages.

Weitere Begründungen werden von den Sprechern unserer Fraktionen in der Sitzung gegeben.

Stv. Schlösser erklärt zur weiteren Begründung, die Außenstelle der Verwaltung in Düdelsheim sei wichtig für eine bürgernahe und effektive Verwaltung. Das bestehende Modell mit Außenstellen in den Stadtteilen sei gut, dieser Standard müsse erhalten und möglichst verbessert werden. Erforderlich sei ein Dialog des Magistrates mit den Ortsbeiräten, die Ortsteile seien mehr als 50% von Büdingen. Stv. Knaf ergänzt, es ginge gerade auch um Dienstleistungen gegenüber Unternehmen, beispielsweise bei den An- und Abmeldungen von Fahrzeugen durch die in Düdelsheim und Orleshausen ansässigen Betriebe. Dadurch könne das Bürgerbüro im Rathaus entlastet werden. Stv. Cott problematisiert die Umschichtung der Zulassungsstellentätigkeit. Er fragt auch, ob nicht die angestrebten Öffnungszeiten zu umfangreich sind. Stv. Hornung verweist auf die Grundüberzeugung der FWG/FDP, dass Verwaltungsaußenstellen unabdingbar sind. Auch nach den vom Bürgermeister verfügten Änderungen sei die Leistungsfähigkeit der Außenstelle in Düdelsheim noch sichergestellt. Er berichtet von der Bürgerversammlung zu diesem Thema in Düdelsheim. Einige der Forderungen des vorliegenden Antrages würden zu finanziellem Mehraufwand führen, wenn diese nicht gestrichen würden, müsste der *Antrag insgesamt in den FA verwiesen* werden. Bürgermeister Spamer erklärt den Antrag zu einem Schauantrag, denn niemand wolle die Verwaltungsaußenstelle schließen. Im Übrigen stehe der Stadtverordnetenversammlung zu dieser Frage keine Entscheidungsbefugnis zu. Er trägt eine umfangreiche rechtliche Würdigung zu dieser Frage vor. Nach dieser handele es sich nicht um einen Grundsatzbeschluss sondern um eine reine verwaltungsorganisatorische Frage, die allein seiner Zuständigkeit unterliege. Falls ein Beschluss gefasst werde, halte er diesen nicht für bindend und werde ihm auf jeden Fall widersprechen. Er halte außerdem die Arbeitssicherheit bei dem derzeitigen Verfahren in den Stadtteilen für nicht gegeben und könne daher das derzeitige Verfahren nicht länger verantworten. Er habe zunächst eine Vorstellung der betroffenen Gemeindemitarbeiter beim arbeitsmedizinischen Dienst veranlasst und er erwarte, dass dann die meisten als nur sehr eingeschränkt einsetzbar eingestuft werden müssten. Stv. Cott spricht von einer Sternstunde der antiparlamentarischen Äußerungen durch den Bürgermeister in den letzten 7 Minuten. Es gehe nicht an, dass die Grundsatzentscheidungen der Gemeindestruktur aus dem Beginn der 70-er Jahre hier zur alleinigen Sache des Bürgermeisters gemacht werden. Schließ-

lich ginge es um grundlegende Fragen, die Darstellung des Bürgermeister werde ihm für seine Amtsführung erhebliche Probleme bringen. Hier lasse sich die Stadtverordnetenversammlung die Befugnisse nicht nehmen, dass müsse notfalls gerichtlich geklärt werden. Er wolle sich offensichtlich von der einmütigen Auffassung der gesamten Stadtverordnetenversammlung als unabhängig darstellen. Stv. Preißer kritisiert, dass die Außenstelle Düdelsheim zu Lasten anderer Ortsteile verbessert werden solle. Bürgermeister Spamer äußert völliges Unverständnis für die Aussagen von Herrn Cott. Es ginge nicht an, dass die Stadtverordnetenversammlung in das ausschließliche Recht des Bürgermeisters eingreifen wolle. Er fordere sein Recht ein, das sei Demokratie aber kein Schlag ins Gesicht eines Stv. Stv. Gerlach macht deutlich, wie die missverständliche Aussage in der Antragsbegründung zu den anderen Verwaltungsaußenstellen zu verstehen sei. Stv. Geiß verweist darauf, dass es wohl Auffassung der Antragsteller sei, dass die Außenstelle in Düdelsheim nicht ausgelastet sei und daher dort ein zweites Bürgerbüro geschaffen werden solle. Stv. Kemink verweist auf den fehlenden Aufgabenkatalog für die Verwaltungsaußenstellen. Dieser müsse erst vorliegen, dann könne im Ausschuss sinnvoll geredet werden.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltungsaußenstelle Düdelsheim wird in voller Funktionsfähigkeit erhalten.

Das seitherige Dienstleistungsangebot für die Bürger ist unverzüglich aufgrund der EDV-Anbindung an das Bürger- und Verwaltungszentrum soweit wie technisch und organisatorisch möglich auszuweiten.

Die Verwaltungsaußenstelle Düdelsheim ist ganztägig, möglichst angelehnt an die Dienstzeiten des Bürgerbüros, offen zu halten. Sie ist personell qualifiziert für diese Aufgabenstellung zu besetzen und die Außenstellenleitung mit entsprechender Entscheidungskompetenz auszustatten.

Soweit möglich erhalten die in Düdelsheim tätigen Gemeindearbeiter ihre Einsatzaufträge durch die Außenstellenleitung.

Der Ortsbeirat Düdelsheim ist zu den Beratungen über den künftigen Aufgabenumfang der Verwaltungsaußenstelle Düdelsheim hinzuzuziehen.

Abstimmungsergebnis:

Die Verweisung in den Finanzausschuss wird mehrheitlich mit 18-Ja-Stimmen bei 1 Gegenstimme und 9 Enthaltungen beschlossen

- 9 Erhaltung der Außenstellen in den Stadtteilen**
hier: **Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, SPD und Grünen vom 25. August 2006**
Vorlage: III/006/2006

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltungsaußenstellen in den Stadtteilen der Stadt Büdingen werden in ihren seitherigen Funktionen und Aufgabenstellungen erhalten.

Das in den Stadtteilen bislang beschäftigte Hilfspersonal („Gemeindearbeiter“) darf nur nach Anhörung des betroffenen Ortsbeirats verändert werden.

Der mehrfach von der Stadtverordnetenversammlung erteilte Auftrag, gemeinsam mit den Außenstellenleitern einen Aufgabenkatalog zu erstellen, ist – vor allem im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung der Stadtteilbudgets – unverzüglich umzusetzen.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat beim Entstehen der Großgemeinde im Jahre 1972 bewußt durch die Bildung von Ortsbeiräten und die Einsetzung von Außenstellenleitern die Selbstverwaltung der Stadtteile in begrenztem und sinnvollem Umfang sichergestellt.

Die teilzeitliche Beschäftigung von ortsansässigen Gemeindearbeitern und die seit einigen Jahren bereitgestellten Stadtteilbudgets haben dies gefördert.

Die orts- und zeitnahe Erledigung von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen in den Stadtteilen wird durch die beabsichtigte Entlassung der Gemeindearbeiter in den Stadtteilen und die Zentralisierung der Arbeitseinsätze praktisch verhindert.

Der Aufgabenkatalog für die Außenstellenleiter sichert die sachgerechte Verwendung der Mittel aus den Stadtteilbudgets.

Beide Regelungen ermöglichen eine effiziente verwaltungsmäßige Bürgernähe in den Stadtteilen, die von den Parlamentsfraktionen von CDU, SPD und den Grünen nachdrücklich gewünscht wird.

Stv. Gerlach erläutert die dezentral zu erfüllenden Aufgaben der Außenstellen. Leider sei aus der Vorarbeit der Außenstellenleiter bisher noch kein entsprechender Katalog entstanden. Er begründet auf die Wichtigkeit der vor Ort von den Ortsvorstehern unmittelbar einsetzbaren Gemeindearbeiter.

(Während der Aussprache übernimmt der stellv. Stadtverordnetenvorsteher Ulrich Engler von 22:20 – 22:32 die Sitzungsleitung)

In den Nachbargemeinden solle jetzt das bewährte Büdinger Modell einge-

führt werden, der Bürgermeister wolle es für Büdingen abschaffen. Auch die vorgelegten Zahlen seien fehlerhaft, es sei das gewünschte Ergebnis herbeigerechnet worden. Stv. Schlösser unterstreicht die Aussagen von Herrn Gerlach. Der vorgelegte Plan für den Ersatz der Gemeindearbeiter durch einen zentralen Dienst des Bauhofs lehnt sie ab, weder die Qualität noch die erforderliche zeitliche Dichte der Arbeiten seien dann noch gewährleistet. Sie signalisiert Zustimmung zu dem angekündigten Ergänzungsantrag des Stv. Hornung. Dieser bringt ihn anschließend ein. Auch er spricht sich nachhaltig gegen eine Zentralisierung der Dienstleistungen an Stelle der Gemeindearbeiter aus. Bürgermeister Spamer verweist erneut auf seine Rechtsausführungen zu TOP 8 und macht deutlich, dass kein Interesse bestehe, die Zahl der Außenstellen zu reduzieren. Er werde es aber nicht mitmachen, wenn eine Gefahr für Leib und Leben der Gemeindearbeiter bestehe, und diese sehe er als gegeben an. *Stv. Schröder* signalisiert Zustimmung seiner Fraktion zu dem Ergänzungsantrag. Er *regt an, den Antrag in den FA zu verweisen*, denn dann sei eine ganz breite Zustimmung zu erwarten. Er kritisiert die rechtliche Stellungnahme des Bürgermeisters. Die vorliegenden beiden Anträge seien allgemeine Richtlinien zur Verwaltungsführung und daher in der ausschließlichen Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung. Diese allgemeinen Richtlinien habe der Bürgermeister auszuführen. Er verweist auch darauf, dass die Außenstellen sich auch aus den Eingemeindungsverträgen ergäben und deren Änderungen ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung gehöre.

Stv. Hornung regt eine getrennte Abstimmung an, die ersten vier Absätze des Antrages könnten nach Übernahme der Ergänzungen durch die Antragsteller abgestimmt werden, der letzte Absatz sollte in den Finanzausschuss verwiesen werden.

Beschlussvorschlag:

Die ehrenamtlich geführten Verwaltungsaußenstellen in den Stadtteilen der Stadt Büdingen werden in ihren seitherigen Funktionen und Aufgabenstellungen erhalten und gemäß den nachfolgenden Punkten ergänzt.

Das in den Stadtteilen bislang beschäftigte Hilfspersonal („Gemeindearbeiter“) darf nur nach Anhörung des betroffenen Ortsbeirats verändert werden.

Der mehrfach von der Stadtverordnetenversammlung beauftragte und mit den Außenstellenleitern erarbeitete Aufgabenkatalog ist umgehend auszuwerten und – vor allem im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung der Stadtteilbudgets – in eine neue Dienstanzweisung für die Außenstellenleiter umzuwandeln.

Der Magistrat legte der Stadtverordnetenversammlung zur Erstellung des Haushaltsplanes 2007 eine detaillierte Leistungsbeschreibung mit

Kostenaufstellung für die ordnungsgemäße Pflege und Bewirtschaftung der städtischen Grundstücke und Einrichtungen, aufgeschlüsselt nach Ortsteilen, vor.

Zur effektiven Auslastung der Verwaltungsaußenstellen werden die ermittelten Beträge dem Außenstellenbudget zugeschlagen und die Außenstellen werden beauftragt, die Pflege und Bewirtschaftung der genannten Grundstücke und Einrichtungen sicher zu stellen. Die Planung hierzu ist mit dem jeweiligen Ortsbeirat zu beraten. Hierbei liegt die Entscheidung, ob zur Erledigung dieser Aufgaben mit geringfügig Beschäftigten, dem Bauhof oder externen Unternehmern gearbeitet wird, im Ermessen der Außenstellenleiter, welche die Zustimmung des Ortsbeirates einholen müssen. Geringfügig Beschäftigte werden nicht über den Bauhof abgerechnet sondern direkt in dem jeweiligen Budget zugeordnet. Das Budget für die Bürgerhäuser fließt in gleicher Weise ein.

Abstimmungsergebnis:

Die Absätze 1 – 4 werden einstimmig in der ergänzten Fassung beschlossen

Absatz 5 wird an den Finanzausschuss verwiesen.

**10 Stadtentwicklungsplan
hier: Interfraktioneller Antrag vom 13. Juli 2006
Vorlage: III/007/2006
Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, einen Stadtentwicklungsplan aufzustellen.

Es soll nach den Richtlinien des Programms "Stadtumbau West "der hessischen Landesregierung eine Ausschreibung für Planungen geben, der Ausschuss ist bei der Auswahl des Planungs Büros zu beteiligen.

Die Planungsarbeiten der Fachhochschule Frankfurt sollen einbezogen werden.

Begründung:

Der Ausschuss hat festgestellt, dass seit einiger Zeit in städtebaulicher Sicht immer wieder einzelne Lösungen favorisiert werden, ohne dabei den städtebaulichen Kontext zu verfolgen. Nicht zuletzt die Ortsabrundungssatzungen und partiellen Planungen haben den Ausschuss veranlasst, eine gesamtheitliche Betrachtung anzustreben, um die Entwicklung der Stadt zu lenken. Defizite können so verdeutlicht werden, um gezielt Bauflächen und Entwicklungschancen herauszuarbeiten. In den Fokus der städtebaulichen Entwicklung fällt auch

das Kasernenareal sowie der angrenzenden Naturraum. Ein Stadtentwicklungsplan soll auch die Betrachtung der Vernetzung der Kernstadt mit den Ortsteilen verdeutlichen.

Vors. Pikel erläutert den vorliegenden Antrag und seine Entstehung im Ausschuss.

Bürgermeister Spamer äußert Bedenken, dass mit diesem Antrag in die Rechte des Magistrates eingegriffen werde.

Stv. Knaf beantragt die Zurückverweisung in den Ausschuss mit der Maßgabe, die Rahmen- und Kostenbedingungen für den Stadtentwicklungsplan im Ausschuss darzustellen.

Weiterhin solle im Ausschuss über die Rahmenbedingungen des Verfahrens Stadtumbau West beraten werden.

Bürgermeister Spamer erklärt, dass die Verwaltung in der Sache Stadtumbau West bereits erhebliche Vorarbeiten geleistet habe und dort bereits die Auswahl der Büros im Gange sei.

Stve. Preißer verweist darauf, dass der Antrag der Beratung im Finanzausschuss bedürfe. Stv. Cott kritisiert die immer wiederkehrende Berufung des Bürgermeisters auf vermeintliche Rechtspositionen. Es ginge um die Entwicklung der Stadt. Stve. Geiß stimmt Herrn Cott zu, der zweite und der dritte Satz des Antrages sollten daher gestrichen werden. Stv. Schröder widerspricht dem. StvV. Luft stellt die verschiedenen vorliegenden Anträge dar. Stv. Kemink spricht gegen die Verweisung, weiterhin macht er deutlich, die Beteiligung des Ausschusses bei der Auswahl des Büros sei im wesentlichen eine Sachentscheidung, denn verschiedene Büros hätten verschiedene Konzepte und diese müssten im Ausschuss bewertet werden. Es ginge damit in erster Linie um eine planerische Entscheidung, nicht um das beliebige Aussuchen eines Ingenieurbüros.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, einen Stadtentwicklungsplan aufzustellen.

Es soll nach den Richtlinien des Programms "Stadtumbau West "der hessischen Landesregierung eine Ausschreibung für Planungen geben, der Ausschuss ist bei der Auswahl des Planungsbüros zu beteiligen.

Die Planungsarbeiten der Fachhochschule Frankfurt sollen einbezogen werden.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich zurückverwiesen mit 15 Ja-Stimmen bei 13-Nein-Stimmen und 1 Enthaltung

11 Bauleitplanung Stadtteil Büdingen, Bebauungsplan Nr. 22, "Stiegelwiese" 1. Änderung

hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 27. August 2006

betr.: Zufahrt auf ein Grundstück von der Straße "Stiegelwiese"

Vorlage: III/001/2006

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, beim Kreisbauamt die Einhaltung des Bebauungsplans Nr.: 22 „Stiegelwiese“ 1. Änderung einzufordern, so wie dieser mit großer Mehrheit am 11. 03. 2005 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde.

Ersatzweise ist der Verlust von öffentlichen Stellplätzen vom Vorhabens-träger/ Bauherrn auszugleichen und von diesem einzufordern. Bei der Festsetzung der Höhe des Ausgleichs für die entfallenen öffentlichen Stellplätze ist der Wert gemäß Stellplatzsatzung zu Grunde zu legen.

Begründung:

Abweichend vom eingereichten Bebauungsplan wurden von dem Vorhabens-träger/ Bauherrn die Zu- und Abfahrten zu seinem Grundstück von der Straße "Stiegelwiese" aus eingerichtet. Dadurch sind mehrere öffentliche Stellplätze in der Straße „Stiegelwiese“ nicht mehr zu nutzen.

Siehe auch beiliegende Anlage:

Abstimmungsergebnis:

Wegen Sitzungsende zurückgestellt.

12 Verbesserung des Service auf den städtischen Friedhöfen

hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 27. August 2006

betr.: Bereitstellen von Ausleihhandkarren

Vorlage: III/002/2006

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, auf den Friedhöfen der Großgemeinde Büdingen Ausleihhandkarren mit Chipvorrichtungen als Hilfsgeräte für die Grabpflege nach dem Beispiel der Gemeinde Bruchköbel bereitstellen zu lassen.

Das Projekt soll in Büdingen Stadt als erstes umgesetzt werden und nach

einer Erprobungsphase von 3 Monaten auch in den Stadtteilen.
(Anlage)

Begründung:

Oftmals müssen größere Mengen Erde oder auch Pflanzen zur Grabgestaltung vom Parkplatz aus über den ganzen Friedhof zum Grab geschleppt werden - und das nicht selten von älteren Menschen. Mit wenig finanziellem Aufwand kann man den Mitbürgern eine Erleichterung verschaffen. Die Stadt Bruchköbel hat mit diesem umlagefähigem Bürgerservice gute Erfahrungen gemacht.

Eine Ausführung der Begründung erfolgt mündlich durch den Antragssteller.

Abstimmungsergebnis:

Wegen Sitzungsende zurückgestellt.

- 13 **Änderung der Parkgebührenordnung**
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 27. August 2006
Vorlage: III/003/2006

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, die Parkgebührenordnung der Stadt Büdingen wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

1. Ein gelöster Parkschein gilt für seine Dauer auf allen bewirtschafteten Parkflächen der Stadt Büdingen.
2. Die Gebührenpflicht besteht von montags bis freitags in der Zeit von 09:00 bis 18:00 Uhr.
3. Es wird eine kostenlose Kurzparkzeit von ca.15 Minuten eingerichtet (Brötchentaste).

Begründung:

Die Begründung erfolgt mündlich durch den Antragsteller.

Abstimmungsergebnis:

Wegen Sitzungsende zurückgestellt.

- 14 **Vorlage von Wirtschaftsplänen der Tourismus und Marketing GmbH und des Eigenbetriebes Grundstücks- und Gebäudewirtschaft**
hier: Antrag der CDU-Fraktion von 25. August 2006,
Vorlage: III/004/2006

Beschlussvorschlag:

Die Wirtschaftspläne 2006 ff. für die Büdinger Tourismus und Marketing GmbH und den Eigenbetrieb Grundstücks- und Gebäudewirtschaft sind der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

Begründung:

ich bitte Sie, den nachfolgenden Antrag der CDU Fraktion auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 08. September 2006 zu setzen, sofern der Kämmerer die für diese Sitzung zugesagte Vorlage der Wirtschaftspläne versäumt hat:

Die Vorlage der Wirtschaftspläne ist überfällig.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen mit der Maßgabe, dass beide Pläne unmittelbar in den Finanzausschuss eingebracht werden sollen.

**15 Schließung des Durchgangs "Im Breul" während der Dunkelheit
hier: Antrag des Ortsbeirates
Vorlage: II/024/2006**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadt als Eigentümerin des öffentlichen Weges „Im Breul“ und die antragstellenden Anlieger als Betroffene vereinbaren eine Schließung des Durchgangs während der Dunkelheit

1. Der Durchgang bleibt tagsüber geöffnet.
2. Die betroffenen Anlieger schließen den Durchgang bei Eintritt der Dunkelheit und öffnen ihn morgens spätestens um 8 Uhr in eigener Verantwortung. Sie sind für die Verkehrssicherheit verantwortlich, anfallender Müll ist zügig zu räumen.
3. Beauftragte der Stadt Büdingen sowie die Feuerwehr und die Rettungsdienste haben jederzeit Zugang zum Durchgang.
4. Die Einrichtung und Unterhaltung der Toranlage gehen zu Lasten der betroffenen Anlieger. Sie überlassen der Stadt Büdingen als Eigentümerin die erforderlichen Schlüssel.
5. Für einen Panikfall muss die Toranlage von innen auch ohne Schlüssel zu öffnen sein. Diese Panikfunktion wird in Absprache zwischen der Stadt Büdingen und den betroffenen Anliegern regelmäßig überprüft.
6. Kommen die betroffenen Anlieger diesen vereinbarten Verpflichtungen nicht nach, kann die Stadt als Eigentümerin das eingeräumte Recht zur Schließung des Durchgangs während der Dunkelheit aufheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag sich erübrigt, wenn in dem anhängigen Gerichtsverfahren der Bürgermeister obsiegt, so dass eine Entscheidung über den Antrag nur notwendig wird, wenn das Verfahren im Sinne der Stadtverordnetenversammlung entschieden wird.

Beschluss:

Die Behandlung wird zurückgestellt bis zur Entscheidung des anhängigen Verwaltungsstreitverfahrens.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich bei 4 Gegenstimmen wegen des anhängigen Verwaltungsstreitverfahrens der Stadtverordnetenversammlung gegen den Bürgermeister bis zur Entscheidung des Verfahrens zurückgestellt.

- 16 Bauleitplanung der Stadt Büdingen**
betr.: Stadtteil Büdingen, B-Plan Nr. 32 "Im Bachmichel"
hier: Beschluss über die erneute Auslegung
Vorlage: II/013/2006

Beschlussvorschlag:

1. Der zur Vorlage des Magistrats als Anlage beigefügte Ergebnisbericht über die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird mit Zustimmung zur Kenntnis genommen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die zur Vorlage des Magistrats als Anlage beigefügten Beschlussvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen.
3. Die zur Vorlage des Magistrats beigefügte Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung so beschlossen.

- 17 Bauleitplanung der Stadt Büdingen,
betr.: Städtebaulicher Vertrag "Else"
Vorlage: II/017/2006**

Beschlussvorschlag:

Der Vertrag zur Erschließung des Baugebietes "Else" ist nach den Vorgaben der Stadtverordnetenversammlung und auf für diese Verträge üblichen Grundlagen geschlossen worden. Die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem ASV und der Stadt ist noch zu schließen. Die Kosten hieraus sind vertragsgemäß vom Erschließungsträger zu übernehmen. Die Kosten beinhalten die äußere und die innere Erschließung.

Der Ausschuss geht davon aus, dass die Kostenübernahme des Erschließungsträgers sich auf die Anbindung des Baugebietes an die Bundesstraße bezieht.

Die Erschließungskosten für die innere Erschließung werden umgelegt. Im Haushalt 2007 sind die Kosten für die innere Erschließung der städtischen Baugrundstücke einzustellen.

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt unter dem Amt für Straßen und Verkehrswesen für den Ausbau der Anbindung des Gebietes an die B 521 ist der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Wegen Sitzungsende zurückgestellt.

- 18 Bauleitplanung der Stadt Büdingen, Stadtteil Büdingen,
hier: Bebauungsplan Nr. 26 "Unter der Seemenbrücke", Neubau eines
Einkaufszentrums "An der Saline 1-3"
Vorlage: II/027/2006**

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

Der von der Planungsgruppe Bensing & Partner, Bad Soden-Salmünster, vorgelegten Planung für den Neubau eines Einkaufszentrums auf den Grundstücken „An der Saline 1-3“ wird nicht zugestimmt.

Der Bebauungsplan Nr. 26 „Unter der Seemenbrücke“ wird nicht geändert

Abstimmungsergebnis:

Wegen Sitzungsende zurückgestellt.

- 19 Sanierung und Gestaltung der Bahnhofstraße und der Berliner Straße**

**(siehe Antrag der CDU-Fraktion DS III/48 TOP 5 v. Stvv vom 11.07.2003)
Vorlage: III/009/2006**

Begründung:

Der Ausschuss befasste sich mit der Frage der Gestaltungsspielräume und Möglichkeiten. Die Verwaltung erläuterte, welche Baumaßnahmen auf dem oben genannten Streckenzug noch anstünden. Es seien Baumaßnahmen wie der Balsekreibsel, die Seemenbachbrücke, die Oberfläche der Berliner Straße, möglicherweise die Linksabbiegespuren in der Vogelsbergstraße und über der Seeme sowie weitere Kanalbaumaßnahmen und der Bau des Amtes für Bodenmanagement.

Der Antrag der CDU-Fraktion verbleibt im Ausschuss bis entweder das ASV wieder eine Erneuerungsplanung der Straßendecke vorlegt oder im Rahmen des Landesprogramms „Stadtumbau West“ die finanziellen Möglichkeiten der Überplanung gegeben sind.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Zwischenbericht zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Wegen Sitzungsende zurückgestellt.

- 20 Bauleitplanung der Stadt Büdingen, Stadtteil Büdingen
hier: Einleitung von Planungen im Bereich "Berliner Straße" / "An der Saline" für einen Hotelstandort (siehe Antrag der CDU-Fraktion DS III/114, TOP 7 v. Stvv. vom 09.03.2006)
Vorlage: III/010/2006**

Beschlussvorschlag:

Der Tagesordnungspunkt verbleibt bis auf weiteres im Ausschuss.

Begründung:

Der Ausschuss diskutierte, ob der Standort für ein Hotel verwendbar sei. Der Bürgermeister berichtete von einem Schreiben des Landrats, welcher erklärt, dass eine Verlagerung der Außenstelle des Wetteraukreises nur in Betracht komme, wenn der Erlös des Verkaufs für einen Neubau an anderer Stelle ausreiche.

In der Diskussion stellte sich heraus, dass man eine übergeordnete Planung für die Kernstadt brauche. Von Seiten der Ausschussmitglieder wurde bedauert, dass immer nur kleine Ausschnitte der Stadt beplant würden. Eine ganzheitliche Betrachtung müsse nun erfolgen, auch um noch andere Flächen für einen Hotelstandort finden zu können. Durch städtebauliche Neuordnungen könne

man möglicherweise auch noch weiter in die Innenstadt. Daher beschloss der Ausschuss, der Stadtverordnetenversammlung die Aufstellung eines Stadtentwicklungsplans zu empfehlen.

Beschlussvorschlag:

Der Tagesordnungspunkt verbleibt bis auf weiteres im Ausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig zur Kenntnis genommen

- 21 Bauleitplanung der Stadt Büdingen,
Stadtteil Büdingen, Bereich "Mühltorstraße"
hier: Aufstellung eines Bebauungsplanes / Erlass einer Veränderungssperre und einer Vorkaufsrechtssatzung
Vorlage: VI/005/2006**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Mühltorstraße“.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in der zur Vorlage des Magistrats, Drucksache Nr. I/011, beigefügten Karte durch eine unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

In dem betreffenden Bereich soll ein „Mischgebiet“ gem. § 6 BauNVO festgesetzt werden.

2. Veränderungssperre gem. §§ 14 und 16 BauGB

Aufgrund der §§ 14 und 16 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 51 HGO beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen die folgende Veränderungssperre als Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 „Mühltorstraße“.

Der Geltungsbereich ist in der beigefügten unmaßstäblich verkleinerten Karte durch eine unterbrochene Linie dargestellt.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB. Danach dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 nicht geführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

3. Besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 BauGB

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 i.V.m. § 51 HGO beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen die folgende Satzung:

§1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts ist in der beigefügten unmaßstäblich verkleinerten Karte durch eine unterbrochene Linie dargestellt. Die Karte ist Bestandteil des Beschlusses.

§ 2

Rechtswirkungen der Vorkaufsrechtssatzung

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 45 „Mühltorstraße“ besteht zu Gunsten der Stadt Büdingen für das abgegrenzte Gebiet zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und städtebaulicher Maßnahmen ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Wegen Sitzungsende zurückgestellt.

22 Bauleitplanung der Stadt Büdingen, Stadtteil Büches, Bauleitplanverfahren "Ried"

hier: Antrag auf Fortführung des Bauleitplanverfahrens "Ried" / Neubau einer Lagerhalle mit Büro und Maschinenhalle auf dem Grundstück Fl. 6

Nr. 2 "Frankfurter Straße 76" - Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 19. April 1996, TOP 19, DS II/213 und 25. Juni 1999, TOP 18, DS II/183

Vorlage: VI/006/2006

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Fortführung des Verfahrens (Trägerbeteiligung) zur Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Ried“ auf der Grundlage der vorliegenden Vorentwurfsplanung zu.

Begründung:

Das Grundstück grenzt direkt an die geplante Ortsumgehung Büches. Ein teil des Grundstücks liegt im Überschwemmungsbereich. Dieser beeinträchtigt die Bebauung nur bedingt.

Die die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens aber bereits 1999 war, hat der Ausschuss darüber Übereinkunft erzielt, in der nun anstehenden Trägerbeteiligung das Vorhaben von den Trägern öffentlicher Belange beurteilen zu lassen, um das weitere Vorgehen festzulegen.

Der Aufstellungsbeschluss für oben genanntes Verfahren ist vom 19.04.1999. Somit ist der Grundsatzbeschluss zur Erschließung von Baugebieten vom 12.01.2006 nicht anwendbar.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

**23 Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung
hier: Beschlussempfehlung des Ausschusses
Vorlage: II/001/2006**

Der Ausschuss hat die vorgelegte Satzung intensiv beraten und empfiehlt sie mit einigen redaktionellen Änderungen zur Annahme.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, den nachfolgenden Satzungsentwurf zu beschließen:

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen in der Sitzung am 8. September 2006 folgende

ERSCHLIESSUNGSBEITRAGSSATZUNG

[EBS]

beschlossen:

**§ 1
Erheben von Beiträgen**

Zur Deckung des Aufwands für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Büdingen Beiträge nach Maßgabe der §§ 127 ff. BauGB in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

**§ 2
Umfang des Aufwands**

Beitragsfähig ist der Aufwand für die in der Baulast der Stadt Büdingen stehenden Erschließungsanlagen in folgendem Umfang:

1. Für öffentliche zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze in:
 - a) Wochenendhaus- und Kleingartengebieten
bis zu einer Breite von 7 m,
 - b) Kleinsiedlungsgebieten 10 m,
 - c) Wohngebieten, Ferienhaus-,
Campingplatz-, Dorf- und
Mischgebieten 20 m,
 - d) Kern-, Gewerbe-, Industrie-
und sonstigen Sondergebieten 25 m,
2. für Fuß- und Wohnwege 6 m,
(§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
für Sammelstraßen 25 m,
(§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
3. für unselbständige Parkflächen und Grünanlagen
jeweils 6 m,
4. für Parkflächen und Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) jeweils
bis zu 15 % aller im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücksflä-
chen.

Werden durch Erschließungsanlagen Gebiete mit unterschiedlicher Ausnutzbarkeit erschlossen, gilt die größte Breite.

Enden Erschließungsanlagen mit einem Wendehammer, vergrößern sich die angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 10 m; Gleiches gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzung mit anderen Erschließungsanlagen.

**§ 3
Beitragsfähiger Aufwand**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach tatsächlichen Kosten grund-

sätzlich für jede Erschließungsanlage gesondert ermittelt.

- (2) Der Gemeindevorstand kann abweichend von Abs. 1 bestimmen, dass der beitragsfähige Aufwand für Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermittelt wird.

§ 4

Anteil der Gemeinde

Die Stadt Büdingen trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Aufwands.

§ 5

Verteilung

Der beitragsfähige Aufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt Büdingen auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Soweit eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird die Verteilung nach der Veranlagungsfläche vorgenommen. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 6) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 7 bis 9).

§ 6

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne des § 5 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.
- (2) Im Außenbereich gelegene Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt; gehen Grundstücke vom unbepflanzten Innenbereich in den Außenbereich über, wird die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie berücksichtigt. Grenzen Grundstücke nicht unmittelbar an die Erschließungsanlage an oder sind sie nur mit einem dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden, so wird die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie zugrunde gelegt; Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zwischen Grundstück und Erschließungsanlage darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15 m nicht überschreiten.
- (3) Überschreitet die bauliche, gewerbliche oder sonstige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung des Grundstücks die in Abs. 2 genannten Abstände, ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen, was auch dann gilt, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.

§ 7 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0, |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5, |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
 - nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
 - nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,
 - nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
 - Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25,
 - Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschossezahlen, Ge-

bäudehöhen (Traufhöhen) oder Baummassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baummassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 9 entsprechend.
- (7) In Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie in Sondergebieten nach § 11 BauNVO werden die ermittelten Veranlagungsflächen um 30 v.H. erhöht, wenn im Abrechnungsgebiet auch Grundstücke mit anderer zulässiger Nutzungsart erschlossen werden.

§ 8

Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 7 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 9 anzuwenden.

§ 9

Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 7 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
 - a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,

- c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,
- d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
- e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25,
- f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

- (5) In Gebieten, die aufgrund der vorhandenen im Wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2, als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Abs. 2, als Industriegebiete mit einer nach § 9 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzung oder als Sondergebiete i. S. d. § 11 BauNVO anzusehen sind, werden die Veranlagungsflächen um 30 v. H. erhöht, wenn im Abrechnungsgebiet auch Grundstücke mit anderer Nutzungsart erschlossen werden.
- (6) In anderen als Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten i. S. v. Abs. 5 sowie in Gebieten mit diffuser Nutzung gilt die in Abs. 5 vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kerngebieten oder Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.

§ 10

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Bei durch mehrere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücken werden die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln zugrunde gelegt.

Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Erschließungsanlagen voll in der Baulast der Stadt Büdingen stehen und

- a) für eine der Erschließungsanlagen bereits vor In-Kraft-Treten dieser Satzung Beiträge für die erstmalige Herstellung entrichtet worden sind oder
 - b) eine Erschließungsbeitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann oder
 - c) nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erstmals hergestellt werden.
- (2) Die Vergünstigungsregelungen gelten nicht in Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten i. S. d. § 11 BauNVO sowie für Grundstü-

cke in unbeplanten Gebieten, die überwiegend gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.

- (3) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwands nur einmal zu berücksichtigen.

§ 11 Kostenspaltung

Der Magistrat kann bestimmen, dass der Beitrag für einzelne Teile, nämlich Grunderwerb, Freilegung, Fahrbahn, Radwege, Gehwege, Parkflächen, Grünanlagen, Beleuchtungs- oder Entwässerungseinrichtungen selbständig erhoben wird.

§ 12 Merkmale der endgültigen Herstellung

- (1) Erschließungsanlagen i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BauGB sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen Eigentum der Stadt Büdingen sind, Fahrbahn und beidseitige Gehwege mit jeweils Unterbau und Decke (diese kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen), Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen aufweisen; bei Verkehrsanlagen i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB tritt an die Stelle von Fahrbahn und beidseitigen Gehwegen die nicht befahrbare Verkehrsfläche.
- (2) Parkflächen und Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt Büdingen stehen und erstere i. S. d. Abs. 1 befestigt, mit Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen versehen bzw. letztere gärtnerisch gestaltet sind.
- (3) Die Stadt Büdingen kann durch Abweichungssatzung bestimmen, dass einzelne Teileinrichtungen ganz oder teilweise wegfallen bzw. die Herstellung abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 geringwertiger oder andersartig (z. B. verkehrsberuhigter Bereich) vorgenommen wird.

§ 13 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung geregelt.

§ 14

Vorausleistungen

Vorausleistungen können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erhoben werden.

§ 15 Ablösung

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am (Tag der Bekanntmachung) in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 24.06.1994 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig so beschlossen.

24 **Neufassung der Straßenbeitragssatzung hier: Beschlussempfehlung des Ausschusses Vorlage: II/002/2006**

Der Ausschuss hat die vorgelegte Satzung intensiv beraten und empfiehlt sie mit einer sachlichen Ergänzung betreffend der historischen Altstadt und einigen redaktionellen Änderungen zur Annahme.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, nachfolgenden Satzungsentwurf zu beschließen:

Aufgrund der §§ 1 bis 5a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen in der Sitzung am 8. September 2006 folgende

STRASSENBEITRAGSSATZUNG

[StrBS]

beschlossen:

§ 1 Erheben von Beiträgen

Zur Deckung des Aufwands für den Um- oder Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen - nachfolgend Verkehrsanlagen genannt - erhebt die Stadt Büdingen Beiträge nach Maßgabe des § 11 KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten grundsätzlich für die gesamte Verkehrsanlage ermittelt.
- (2) Der Magistrat kann abweichend von Abs. 1 bestimmen, dass der beitragsfähige Aufwand für Abschnitte einer Verkehrsanlage ermittelt wird.
- (3) Bei Verkehrsanlagen in der historischen Stadt, für die eine dem Stadtbild als schutzwürdigem Kulturdenkmal angepasste, aufwändigere Oberflächengestaltung erforderlich ist, wird abweichend von Absatz 1 der beitragsfähige Aufwand nur nach dem Kosten ermittelt, die bei der Herstellung der Oberfläche mit in der Stadt sonst übliche Material (Asphalt, Verbundpflaster) entstanden wären. Der Geltungsbereich dieser Sonderregelung ist in einer unmaßgeblichen Karte durch eine unterbrochene Linie dargestellt. Die Karte ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Anteil der Gemeinde

- (1) Die Stadt Büdingen trägt 25 % des beitragsfähigen Aufwands, wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem Anliegerverkehr, 50 %, wenn sie überwiegend dem innerörtlichen und 75 %, wenn sie überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient.
- (2) Unterscheiden sich Teile einer Verkehrsanlage in ihrer Verkehrsbedeutung, gelten die Regelungen in Abs. 1 für diese einzelnen Teileinrichtungen jeweils entsprechend.

§ 4 Kostenspaltung

Der Magistrat kann bestimmen, dass der Straßenbeitrag für einzelne Teile, nämlich Grunderwerb, Freilegung, Fahrbahn, Radwege, Gehwege, Parkflächen, Grünanlagen, Beleuchtungs- oder Entwässerungseinrichtungen selbständig erhoben wird.

§ 5

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Magistrat stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest und macht diese Feststellung öffentlich bekannt.
- (2) Sind Abschnitte oder Teile nutzbar, entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrates über die Abschnittsbildung bzw. Kostenspaltung, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Abschnitte oder Teile feststellt und die Abrechnung anordnet.

§ 6 Verteilung

Der umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Soweit eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird die Verteilung nach der Veranlagungsfläche vorgenommen. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 8 bis 11). Werden auch Außenbereichsgrundstücke erschlossen, richtet sich die Verteilung ebenfalls nach der Veranlagungsfläche, wobei der Nutzungsfaktor der Außenbereichsgrundstücke nach deren tatsächlicher Nutzung bestimmt wird.

§ 7 Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche im Sinne des § 6 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.

§ 8 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0, |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5, |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um	0,25.
---	-------

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
 - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
 - f) Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25,
 - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschossezahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 entsprechend.
- (7) In Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie in Sondergebieten nach § 11 BauNVO werden die ermittelten Veranlagungsflächen um 30 v. H. erhöht, wenn im Abrechnungsgebiet auch Grundstücke mit anderer zulässiger Nutzungsart erschlossen werden.

Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 8 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 10 anzuwenden.

§ 10

Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 8 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
 - a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,
 - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
 - e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25,
 - f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.
- (5) In Gebieten, die aufgrund der vorhandenen im Wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2, als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Abs. 2, als

Industriegebiete mit einer nach § 9 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzung oder als Sondergebiete i. S. d. § 11 BauNVO anzusehen sind, werden die Veranlagungsflächen um 30 v. H. erhöht, wenn im Abrechnungsgebiet auch Grundstücke mit anderer Nutzungsart erschlossen werden.

- (6) In anderen als Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten i. S. v. Abs. 5 sowie in Gebieten mit diffuser Nutzung gilt die in Abs. 5 vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kerngebieten oder Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.

§ 11

Nutzungsfaktor im Außenbereich

- (1) Bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach folgenden Zahlen:

Landwirtschaft (Äcker, Wiesen und Ähnliches)	0,01
Weidewirtschaft, Fischzucht, Imkerei, Baumschulen, Anlagen zur Tierhaltung (z. B. Hühnerfarm, Mast- oder Zuchtbetriebe) und Grundstücke, die der Erholung dienen	0,06
Forstwirtschaft	0,006
Obst- und Weinbau	0,03
Gartenbau, Dauerklein-, Schreber- und Freizeitgärten, Kleintierzuchtanlagen	0,25
Garten- und Parkanlagen	0,25
Freibäder, Sport-, Spiel-, Grill- und Campingplätze, Biergärten und Ähnliches	0,5
Übungsplätze (z. B. Reitanlagen, Hundedressurplatz, Schießanlage, Kfz-Übungsgelände etc.)	0,5
Zoologische Gärten (Tierparks) und botanische Gärten	0,5
Spiel- und Vergnügungsparks	2,0
gewerbliche Nutzung (z. B. Abbau von Bodenschätzen, Kies- und Bodenabbau)	1,0
Ausflugsziele (z. B. Burgruinen, Kultur- und Naturdenkmäler, Ausgrabungsstätten)	0,25
Friedhöfe	0,5

- (2) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich der Nutzungsfaktor für den bebauten Teil des Grundstücks nach der

Grundstücksfläche in Verbindung mit den tatsächlich vorhandenen Vollgeschossen, wobei entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 der Nutzungsfaktor bestimmt wird. Für die Restfläche (Grundstücksfläche abzüglich der Gebäudefläche) gelten die Vorgaben des Abs. 1.

§ 12 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Liegt ein Grundstück zum Teil im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, zum Teil im unbeplanten Innenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den unbeplanten Innenbereich nach § 10.
- (2) Liegt ein Grundstück teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den Außenbereich nach § 11.
- (3) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich - der bei einer Tiefe von 40 m endet -, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 und für den Außenbereich nach § 11.

§ 13 Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Zur sachgerechten Abgeltung des Vorteils bei Grundstücken, die durch mehrere gleichartige Verkehrsanlagen erschlossen werden, sind die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Verkehrsanlage nur mit zwei Dritteln zugrunde zu legen. Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Stadt Büdingen stehen.
- (2) Die Vergünstigungsregelungen gelten nicht in Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten i. S. d. § 11 BauNVO sowie für Grundstücke in unbeplanten Gebieten, die überwiegend gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.

§ 14 Vorausleistungen

Ab Beginn des Jahres, in dem mit der Baumaßnahme begonnen wird, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags verlangen.

§ 15 Ablösung

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag im Ganzen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 16 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 17 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am _____ (Tag der Bekanntmachung) in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung 19. Nov. 1999 vom außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig so beschlossen.

- 25 Erdgaspreise "Allgemeine Tarife"**
betr.: Festsetzung gem. § 10 Abs. 2 Zi. 5 der Eigenbetriebssatzung
hier: Beschlussempfehlung des Finanzausschusses
Vorlage: II/026/2006

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stv.-Versammlung beschließt gem. § 10 Abs. 2 Zi. 5 der Eigenbetriebssatzung die „Allgemeinen Tarife“ wie folgt festzusetzen:

Kleinverbrauchtarif	netto	brutto incl. 16 % Mwst.
----------------------------	--------------	--------------------------------

Arbeitspreis Ct/k Wh	7,05	8,18
Monatlicher Messpreis Euro	2,30	2,67

Grundpreistarif	netto	brutto incl. 16 % Mwst.
Arbeitspreis Ct/k Wh	4,85	5,63
Monatlicher Messpreis Euro	7,50	8,70

Begründung:

In der Sitzung des Finanzausschusses vom 5. Juli 2006 wurden die aufgeführten Preiserhöhungen durch Herrn Dr. Schäfer begründet. Es sind von dieser Änderung ca. 70 Tarifikunden betroffen, welche sich bei Beibehaltung des gegenwärtigen Tarifes, besser stellen würden, als die „Sondervertragskunden“ (Großkunden). Hier wurden die gestiegenen Gasbezugpreise, welche an den Ölpreis gekoppelt sind, bereits angeglichen. Es besteht ein für 13 Jahre (bis 2009) gültiger Liefervertrag, der diese Regelung enthält.

Der Beschlussvorschlag wurde einstimmig befürwortet.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig so beschlossen.

- 26 Sanierung verschiedener Straßenteilstücke in Büdingen,
hier: Brunostraße, Zum Wilden Stein, Stiegelwiese
Vorlage: I/005/2006**

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat stimmt der Sanierung der Straßenteilstücke „Brunostraße“, „Zum Wildenstein“ und „Stiegelwiese“ zu.

Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung wird erbeten.

Begründung:

Seitens des ASV Gelnhausen stehen in diesem Jahr verschiedene Maßnahmen zur Sanierung von Fahrbahndecken an. Hierbei soll auch die Gymnasiumstraße / Mühltorstraße durch Auflegen einer neuen Deckschicht saniert werden. Die Anpassung an die vorhandene Höhenlage der Gehwege / Rinnen erfolgt einseitig durch Abfräsen eines 1 m breiten Fahrstreifens auf der Leitungstrasse der Stadtwerke und auf der anderen Seite durch das Erhöhen der vorhandenen Rinne durch Aufbringen von Gussasphalt

wobei auch die Bordsteine zum Teil erneuert und die Gehweganlagen in diesen Bereichen angeglichen werden.

Da durch diese Maßnahme eine grundlegende Sanierung innerhalb der nächsten 10 Jahre nicht mehr zu erwarten ist, sollten in diesem Zuge alle Einbauten (Schieber, Hydranten, Kanalschächte) erneuert werden. Des Weiteren sollte der Anschluss der Straße „Am Wildenstein“ auf einer Länge von ca. 100 m grundhaft saniert, die Straße „Stiegelwiese“ mit der noch fehlenden Feindecke und die „Brunostraße“ analog wie die Gymnasium- /Mühltorstraße mit einem neuen Deckenüberzug saniert werden.

Der Leistungsumfang der Gesamtmaßnahme wird als eigener Abschnitt in das Leistungsverzeichnis des ASV eingearbeitet und beläuft sich nach grober Schätzung auf ca. 120.000,-- €

Im Haushalt stehen derzeit für Straßenunterhaltungsmaßnahmen im gesamten Stadtgebiet nur noch ca. 130.000,-- € zur Verfügung die noch für dringende Reparaturarbeiten in den einzelnen Stadtteilen bis Ende des Jahres benötigt werden. Um die o. g. Maßnahme noch zusätzlich ausführen zu können, ist die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe erforderlich.

Es wird empfohlen, die o. g. Sanierungsmaßnahmen jetzt gemeinsam mit dem ASV durchzuführen, da bei einer späteren Einzelmaßnahme wesentlich höhere Kosten zu erwarten sind.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat stimmt der Sanierung der Straßenteilstücke „Brunostraße“, „Zum Wildenstein“ und „Stiegelwiese“ zu.

Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung wird erbeten.

Abstimmungsergebnis:

Wegen Sitzungsende zurückgestellt.

- 27 Baugebiet "Aumich" in Vonhausen
hier: Zurückstellung der Ausweisung als Baugebiet
Vorlage: II/010/2006**

Beschlussvorschlag:

Zur Zeit wird für den Bereich „Aumich“ kein Baugebiet ausgewiesen. Zunächst erfolgt die Erschließung des Gebietes „Wiesenrain“.

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Baugebiet ausgewiesen werden, erwirbt die Stadt Büdingen die Grundstücke im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes. Die Eigentümer des alten Grundstücksbestandes vor der Flurbereinigung bzw. deren Rechtsnachfolger erhalten von dem dann gezahlten Kaufpreis einen Anteil von 2/3, die Eigentümer des neuen Grundstücksbestandes bzw. deren Rechtsnachfolger erhalten 1/3. Die Regelung wird beschränkt

auf den Bereich der im gültigen Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ dargestellt ist.

Über diese Regelung wird ein Vertrag zwischen der Stadt und allen betroffenen Grundstückseigentümern geschlossen. Die Regelung wird beschränkt auf einen Zeitraum von 30 Jahren nach Abschluss des Vertrages.

Begründung:

In Zusammenhang mit den Grundstücksverhandlungen im Bereich „Wieserain“ haben die Grundstückseigentümer auch das Gebiet „Aumich“ angesprochen und darauf hingewiesen, dass sich hier ebenfalls Eigentümer haben herauslegen lassen.

Der Teilnehmervorstand der Flurbereinigung möchte die Interessen der Alteigentümer sichern und hat deshalb die Verwaltung gebeten, mit den Grundstückseigentümern des Gebietes 2Aumich“ zu sprechen mit dem Ziel, die gleiche Regelung wie für den „Wieserain“ zu erzielen. Auch wenn jetzt kein Baugebiet ausgewiesen wird, sei nicht ausgeschlossen, dass zu einem späteren Zeitpunkt ein Bebauungsplan aufgestellt wird.

Mit den Grundstückseigentümern haben zwei Gespräche stattgefunden. Es wurde Einvernehmen über die im Beschlussvorschlag angeführte Regelung erzielt.

Die Grundstückseigentümer des alten Grundstücksbestandes haben vorsorglich Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan eingelegt. Wenn es zu der vorgenannten Regelung kommt, werden sie ihre Widersprüche zurücknehmen.

Abstimmungsergebnis:

Vom Stadtverordnetenvorstand direkt in den Bau- und Planungsausschuss verwiesen.

- 28 Baugebiet "Wieserain" in Vonhausen,**
hier: 1. Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes
2. Beschluss über den Ankauf von Grundstücken
Vorlage: II/007/2006

Begründung:

Der Magistrat hatte am 17. Febr. 2005 beschlossen, das Grundstück Flur 10 Nr. 24, das im Bereich „Wieserain“ liegt, zu kaufen. Weitere Gespräche haben dann ergeben, dass Herr Kuhl erst in der Flurbereinigung in den Besitz dieses Grundstückes eingewiesen wurde. Im Gebiet „Wieserain“ lagen vor der Flurbereinigung andere Grundstückseigentümer, die sich haben herauslegen lassen.

Bei der Grundstückszuteilung in der Flurbereinigung hat die Flurbereinigungsbehörde nach Abstimmung mit der Stadt den Grundstückseigentümern gesagt, dass in dem Gebiet keine Bebauung vorgesehen ist. Nach Auskunft des Teilnehmervorstandes aus der Flurbereinigung bzw. verschiedener Beteiligter sei

dies Anlass gewesen, dass sie sich aus dem Gebiet haben herauslegen lassen. Ansonsten hätten sie einer Verlegung nicht zugestimmt.

Im übrigen gibt es ein Schreiben der Stadt vom 18.04.2002, in dem erklärt wurde, dass die Gebiete „Wiesenrain“ und „Aumich“ aus dem Landschaftsplan herausgenommen werden. Dies ist aber nicht erfolgt.

Die Verwaltung hat mit den Grundstückseigentümern des alten und des neuen Grundstücksbestandes verschiedene Gespräche über die Ausweisung eines Baugebietes im „Wiesenrain“ geführt. In diesen Gesprächen haben sich die Grundstückseigentümer auf die im Beschlussvorschlag aufgeführte Kaufpreisaufteilung verständigt.

Das Gebiet liegt direkt östlich angrenzend an das bestehende Baugebiet „Kernbäume“. Es bietet sich an, dort mit einer Siedlungsentwicklung fortzufahren. Der Bereich ist im Landschaftsplan enthalten.

Das o.a. Verfahren entspricht dem Grundsatzbeschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Ausweisung von Baugebieten.

Das Grundstück von Frau Walther ist mit einer Halle bebaut. Herr Walther betreibt Pferdehaltung.

Der Ehemann der Grundstückseigentümerin hat in den Anliegergesprächen erklärt, dass er dem Baugebiet grundsätzlich zustimmt. Allerdings möchte er die Halle nicht aufgeben. Er wäre bereit, die Halle zu verkaufen. Aus dem Verkaufserlös könne er auf einem Grundstück, das er in der Nähe besitzt, eine neue Halle errichten. Er hat erklärt, dass er sich hierfür Kostenvoranschläge eingeholt hat, die bei ca. 200.000 € abschließen.

Die Halle wurde von Herrn Architekt Heinz Möser geschätzt. Die Schätzung beläuft sich auf rd. 70.000 €.

Herr Walther hat in einem Gespräch am 01. Aug. 2006 erklärt, dass er nicht bereit ist, die Halle zu diesem Preis zu verkaufen. Herr Walther wäre damit einverstanden, wenn das Grundstück aus dem Baugebiet ausgenommen und eine „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt wird. Es würde damit die bestehende Nutzung abgesichert. Er hat aber auch angesprochen, dass seine Kinder kein Interesse an der landwirtschaftlichen Nutzung haben. Er möchte deshalb sicherstellen, dass eine spätere Änderung des Bebauungsplanes möglich ist.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das im beiliegenden Plan dargestellte Gebiet „Wiesenrain“.

Die Stadt erwirbt in diesem Gebiet die Grundstücke zum Preis von 15,00 €/m². Die Gesamtfläche beträgt ca. 28.742 m².

Von dem Gesamtkaufpreis erhalten die Eigentümer des alten Grundstücksbe-

standes vor der Flurbereinigung bzw. deren Rechtsnachfolger einen Anteil von 9,50 €/m² und die Eigentümer des neuen Bestandes bzw. deren Rechtsnachfolger einen Anteil von 5,50 €/m².

Die Kosten des Rechtsgeschäfts gehen zu Lasten der Stadt Büdingen.

Die Verträge sind vor Beginn der Planungsarbeiten abzuschließen. Die Auflassung erfolgt nach Rechtskraft des Bebauungsplanes. Der Kaufpreis ist nach Auflassung fällig.

Die Mittel für den Ankauf inkl. Grundstückerwerbskosten in Höhe von 470.000 € sind im Haushaltsplan 2008 einzustellen.

Das Grundstück von Frau Irmtraud Walther (alter Bestand Nr. 130, neuer Bestand Nr. 26) wird aus dem Baugebiet ausgenommen. Für dieses Grundstück wird eine „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Frau Walther behält das Grundstück.

Im Bedarfsfall kann Frau Walther bzw. der Rechtsnachfolger beantragen, dass der Bebauungsplan geändert wird und die Fläche als „Wohnbaufläche“ ausgewiesen wird. Für diesen Fall ist mit Frau Walther bzw. dem Rechtsnachfolger ein Erschließungsvertrag zu schließen.

Abstimmungsergebnis:

Vom Stadtverordnetenvorstand in den Bau- und Planungsausschuss verwiesen.

29 Bauleitplanung der Stadt Büdingen, Stadtteil Vonhausen betr.: Gebiet "Die obersten Wiesen" in Vonhausen hier: Verzicht auf die Ausweisung eines Baugebietes Vorlage: II/009/2006

Begründung:

Siehe Begründung zur Vorlage „Aumich“.

Im Gegensatz zur „Aumich“ ist das Gebiet „Die obersten Wiesen“ nicht im Flächennutzungsplan und Landschaftsplan dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Für den Bereich „Die obersten Wiesen“ wird zur Zeit kein Baugebiet ausgewiesen. Das Gebiet ist nicht in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein Baugebiet ausgewiesen werden, erwirbt die Stadt die Grundstücke im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes. Die Eigentümer des alten Grundstücksbestandes vor der Flurbereinigung bzw. deren Rechtsnachfolger erhalten von dem dann gezahlten Kaufpreis 2/3, die Eigentümer des neuen Grundstücksbestandes bzw. deren Rechtsnachfolger erhalten 1/3.

Über diese Regelung wird ein Vertrag zwischen der Stadt und allen betroffenen

Grundstückseigentümern geschlossen. Die Regelung wird beschränkt auf einen Zeitraum von 30 Jahren nach Abschluss des Vertrages.

Abstimmungsergebnis:

Vom Stadtverordnetenvorstand in den Bau- und Planungsausschuss verwiesen.

- 30 Ausschreibung zur Errichtung eines Sport- und Familienbades (Kombi-bad) auf dem Gelände des Freibades Büdingen und grundlegende Sanierung des Freibades Büdingen
hier: Vorlage des Bürgermeisters
Vorlage: II/023/2006**

Begründung:

Aufgrund des Ergebnisses des Nachprüfverfahrens vor der 1. Vergabekammer bei dem RP Darmstadt, der hierdurch gewonnenen Erkenntnisse und Würdigung der sich daraus ergebenden Gesamtsituation ist der von der CDU-Fraktion vorgeschlagene und von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 10.02.2006 beschlossene weitere Ablauf zur Sanierung des Freibades (Kombination Fa. Lupp – Firma K-plan) aus vergaberechtlichen Gründen nicht zu empfehlen.

Zudem sind nach erster Einschätzung der Vergabekammer bei sämtlichen Geboten offensichtlich Verstöße gegen die Vergaberichtlinien gegeben.

Die Stadtverordnetenversammlung wird daher gebeten, wie vorgeschlagen, zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, die Ausschreibungen (Generalunternehmerausschreibung, Finanzierung und Betreiberausschreibung) zur Errichtung eines Sport- und Familienbades auf dem Gelände des Freibades in Büdingen aufzuheben.
- b) Die notwendigen Schritte zur grundlegenden Sanierung des Freibades auf der Grundlage des von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 22.07.2005 bereits beschlossenen Konzeptes in die Wege zu leiten.
- c) Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.02.2006 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Wegen Sitzungsende zurückgestellt.

31 Neufestsetzung der Kindergartengebühren
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21. Juli 2006 unter TOP 3
hier: Widerspruch des Bürgermeisters gegen den gefassten Beschluss
Vorlage: II/021/2006

Begründung:

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Luft,

dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, mit dem diese die vorgelegte Gebührenordnung beschlossen hat, widerspreche ich hiermit.

Wie ich bereits in der Stadtverordnetenversammlung ausgeführt habe, handelt es sich um eine in der Sache von mir sehr begrüßte Maßnahme, den Besuch der Krabbelgruppen gebührenfrei zu ermöglichen. Gleichwohl lässt mir die Rechts- und die Haushaltslage der Stadt keine andere Wahl, als diesem Beschluss zu widersprechen. Den Widerspruch begründe ich wie folgt:

1. Der Gebührenordnung fehlt eine ordnungsgemäße Präambel, es wird keine Rechtsgrundlage genannt, auf die die erlassene Satzung gestützt wird.
2. Die neu vorgesehenen Gebührenbefreiungen stellen zusätzliche freiwillige Leistungen der Stadt dar. Auch wenn ich diese in der Sache sehr begrüße, so bin ich doch an die Vorgaben der Kommunalaufsicht im Rahmen der Haushaltsgenehmigung 2005 gebunden, die der Stadt das Eingehen neuer freiwilliger Leistungen untersagen; vielmehr sollen sogar freiwillige Leistungen nachhaltig abgebaut werden. Darauf habe ich in den Beratungen in der Stadtverordnetenversammlung wiederholt hingewiesen. Anderweitige Einsparungen sind nicht erfolgt, so dass ich leider gezwungen bin, Widerspruch einzulegen.
Auch sei erwähnt, dass der Erlass der hess. Landesregierung vom 04.07.2005 / 07.09.2005 ausdrücklich auch bei teilweiser oder völliger Gebührenfreistellung im Bereich der Kinderbetreuung eine nachhaltige Kompensation zur anderweitigen Finanzierung vorsieht wobei ein entsprechender Beschluß der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist.
3. Die Einrichtung der Kabbelgruppen seit Frühjahr diesen Jahres widerspricht zu-dem insgesamt den Vorgaben der Aufsichtsbehörde, da auch durch die zunächst angedachten Gebühren nur eine Kostendeckung von unter 20 % erreicht worden wäre und auch insoweit keine anderweitigen freiwilligen Leistungen gekürzt oder gestrichen wurden.
4. Die Berechnung von besonderen Gebühren für Notdienste während der allgemeinen Öffnungszeiten erscheint mir rechtlich zweifelhaft. Dies müsste meiner Auf-fassung nach in der allgemeinen Gebührenkalkulation bereits enthalten sein und dürfte nicht besonders in Rechnung gestellt werden, zumal die Gebühren monat-lich erhoben werden.

Wegen der drei aufgezählten Rechtsfehler widerspreche ich der von der Stadt-

ver-ordnetenversammlung beschlossenen Gebührenordnung.

Mit freundlichem Gruß
(Spamer)
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Wegen Sitzungsende zurückgestellt.

32 Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung Vorlage: II/003/2006

Begründung:

Mit den vorgelegten Entwürfen werden die für die Abrechnung der Kosten für technische Hilfeleistungen der städtischen Feuerwehren auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt. Zum einen wurde die Satzung an die entsprechenden Änderungen im Landesrecht und in der Rechtsprechung angepasst. Andererseits erfolgte bei den Fahrzeugen und bei den Stundensätzen für die eingesetzten Personen eine Anpassung an die heutigen Gegebenheiten und die Festsetzungen vergleichbarer Städte und Gemeinden aus den letzten beiden Jahren.

Hinsichtlich der aufgeführten Fahrzeuge und Geräte wurde ein Vorschlag der Feuerwehr übernommen, der die Aufstellung an die inzwischen tatsächlich vorhandenen Geräte angepasst hat. Insoweit ist eine Vergleichbarkeit mit der alten Satzung nicht mehr gegeben.

Hinsichtlich der Fahrzeuge ist eine Gegenüberstellung der alten und der neuen Gebührensätze angefügt, als weiterer Vergleich sind die im Laufe des Jahres 2005 festgesetzten vergleichbaren Sätze der Stadt Bad Nauheim aufgeführt

Gebührentatbestand	Büdingen seither	Büdingen Vorschlag	Bad Nauheim 2005
Personal			
Einsatzstunde Feuerwehr- leute	25 DM	34 €	38,00 €
Brandsicherheitsdienst/h	12 DM	12 €	12,00 €
Fahrzeuge			
LF 16/h	50 DM		150 €
LF 16/km	1,50 DM		

LF 16/16 CAFS /h		125 €	
HTLF 16/20 FM /h		125 €	
LF 8/h	40 DM		
LF 8/km	1,50 DM		
LF 8/6 /h		110 €	120 €
TLF 16 /h	40 DM		
TLF 16 /km	1,50 DM		
TLF 16/25 /h		110 €	150 €
TLF 16/25 H /h		115 €	
TSF/h	40 DM	65 €	70 €
TSF/km	1,50 DM		
TSF W /h		95 €	100 €
DL 30/h	100 DM		
DL 30/km	2,00 DM		1,30 €
DLK 23/12 / h		180 €	240 €
Tragkraftspritze	22 ¹	35 €	22 €
Pulveranhänger P 250		65 €+ Kosten für Befüllung und Prüfgebühr	49,50 €/h
GW-Öl /h	50 DM	110 €	180,00 €
GW-Öl /km	1,50 DM		1,30 DM
GW L1/AS /h	1,50 DM	110 €	1,30 €
GW Dekon P	1,50 DM	110 €	
RW 1 /h	50 DM		120,00 €
RW 1 /km	1,50 DM		1,00 €
MKW /h	40 DM		34,00 €
MKW /km	1,50 DM		1,00 €
MTW		65 €	34 €
ELW 1/h	40 DM	95 €	42,00 €
ELW /km	1,50 DM		1,00 €

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Büdingen (Feuerwehrgebührensatzung) und das Gebührenverzeichnis wird entsprechend der beigefügten Neufassung zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Büdingen

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686) in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG)

vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen in ihrer Sitzung vom ??.?????.???? folgende

Gebührensatzung

beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Büdingen werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind,

1. bei Einsätzen zur Brandbekämpfung

- a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
- b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,

2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe

- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
- b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächlich Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
- d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde
- e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat,

3. Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 3

Maßstab und Satz der Gebührenschild

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschild ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden
 - bis 15 Minuten keine Vergütung,
 - über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
 - über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeu-

ge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.

- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6 Härtefälle

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren vom 10.09.1974 außer Kraft.

Büdingen, den

Der Magistrat der Stadt Büdingen,

(Siegel)

Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen, Landkreis Wetterau, hat in ihrer Sitzung am ???.??.???? folgendes Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Büdingen vom ???.??.???? beschlossen:

Gebührenverzeichnis

Zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Büdingen

1.0 Gestellung von Personal für den allgemeinen Einsatz und für Brandsicherheitswachen

	Einheit	Gebührensatz
1.1 Feuerwehreinsatzkraft	Stunde	34,00 €
1.2 Brandsicherheitsdienst	Stunde	12,00 €

Der Wachdauer für Brandsicherheitswachen wird je eine halbe Stunde für den Hin- und Rückweg hinzugerechnet. Für nicht ortsansässige Veranstalter wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3,00 € pro Stunde erhoben.

2.0 Gestellung von Fahrzeugen und Anhängern

In diesen Kosten sind die Aufwendungen für den Einsatz der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte, mit Ausnahme der in dieser Gebührenordnung gesondert aufgeführten Geräte, enthalten. Personalkosten (Ziffer 1.0) werden zusätzlich berechnet.

	Einheit	Gebührensatz
2.1 DLK 23/12	Stunde	180,00 €
2.2 ELW 1	Stunde	95,00 €
2.3 GW L1/AS	Stunde	110,00 €
2.4 GW Dekon P	Stunde	110,00 €
2.5 HTLF 16/20 FM	Stunde	125,00 €
2.6 LF 16/16 CAFS	Stunde	125,00 €
2.7 LF 8/6	Stunde	110,00 €
2.8 MTF	Stunde	65,00 €
2.9 TLF 16/25	Stunde	110,00 €
2.10 TLF 16/25 H	Stunde	115,00 €
2.11 TSF	Stunde	85,00 €
2.12 TSF-W	Stunde	95,00 €
2.13 Pulveranhänger P 250	Stunde	65,00 €
		+Kosten für Befüllung und Prüfgebühr
2.14 Bereitstellung je Einsatzfahrzeug für Brandsicherheitsdienste	Pausch.	40,00 €

3.0 Gestellung von Einsatzgeräten

In diesen Kosten sind die Aufwendungen der nicht bei den Fahrzeugen enthaltenen Geräte aufgeführt. Personalkosten (Ziffer 1) werden zusätzlich berechnet.

	Einheit	Gebührensatz
3.1 Abdeckplane	Quatrm.	2,50 €
3.2 Akku-Scheinwerfer	Stück	6,00 €
3.3 Atemschutzgerät (komplett)	Stück	23,00 €
		+Prüfgebühr
3.4 Aufenthaltszelt -aufblasbar-	Pausch.	125,00 €
3.5 Be- und Entlüftungsgerät	Stunde	56,00 €
3.6 Chemikalienbinder	Sack	Wiederbeschaffung +15%
3.7 Chemikalienschutzanzug	Pausch.	26,00 €
		+Prüfgebühr, ggf. Neu- beschaffung bei Defekt.
3.8 Chemikalienschutzanzug -leichte Ausführung-	Pausch.	8,50 €

3.9	CO2-Löscher 50 Kg.	Stück	35,00 € +Füllkosten und Prüfgebühr
3.10	Druckschlauch -B-	Stück	2,50 €
3.11	Druckschlauch -C-	Stück	2,00 €
3.12	Duschzelt -aufblasbar-	Pausch.	85,00 €
3.13	Faltbehälter	Pausch.	11,00 €
3.14	Feuerlöschkreiselpumpe (Fahrzeug)	Stunde	6,50 €
3.15	Feuerlöschkreiselpumpe (tragbar)	Stunde	5,50 €
3.16	Flutlichtscheinwerfer	Stück	6,00 €
3.17	Gefahrgutumfüllpumpe (einschließlich Stromaggregat) 300 l/min	Stunde	56,00 €
3.18	Gullydichtkissen	Stück	6,00 €
3.19	Hebekissen	Stück	12,00 €
3.20	Hitzeschutzanzug	Stück	12,50 €
3.21	Hochleistungslüfter	Stunde	56,00 €
3.22	Hydraulischer Rettungszylinder	Pausch.	32,00 €
3.23	Hydraulischer Türöffner	Pausch.	22,00 €
3.24	Hydraulisches Schneidgerät	Pausch.	26,00 €
3.25	Hydraulisches Spreizgerät	Pausch.	28,00 €
3.26	Industriesauger	Stunde	15,00 €
3.27	Klappleiter	Pausch.	12,00 €
3.28	Lichtmast	Stück	18,00 €
3.29	Luftheber LH 30s	Pausch.	12,00 €
3.30	Mehrzweckzug Z16	Stück	16,00 €
3.31	Messgeräte	Stück	12,00 €
3.32	Motorsäge	Stunde	11,00 €
3.33	Ölbindemittel	Sack	Wiederbeschaffung +15%
3.34	Patentstützen	Stück	6,50 €
3.35	Rettungsplattform	Pausch.	56,00 €
3.36	Rettungssäge	Pausch.	28,00 €
3.37	Rettungsschleiftrage	Pausch.	45,00 €
3.38	Rollgliss Rettungsgerät	Pausch.	26,00 €
3.39	Rundschlinge	Stück	4,50 €
3.40	Säbelsäge	Pausch.	12,00 €
3.41	Sandsack	Stück	Wiederbeschaffung +15%
3.42	Sandsackfüllmaschine	Stunde	96,00 €
3.43	Schaufeltrage	Pausch.	14,00 €
3.44	Schaummittel	Liter	Wiederbeschaffung +15%
3.45	Schiebleiter	Pausch.	26,00 €
3.46	Schlammtauchpumpe	Stunde	8,00 €
3.47	Schleifkorbtrage	Pausch.	12,00 €
3.48	Schnelldekondusche	Pausch.	65,00 €
3.49	Schnelleinsatzboot	Pausch.	185,00 €
3.50	Schornsteinfegerwerkzeugsatz	Pausch.	18,00 €
3.51	Seilwinde, hydr.	Pausch.	35,00 €
3.52	Sonst. Handwerkzeug	Stück	6,00 €
3.53	Spine-Board	Pausch.	12,00 €
3.54		Sprungretter	Pausch. 120,00 € +Prüfgebühr
3.55	Steckleiter	Pausch.	18,00 €
3.56	Stromaggregat	Stunde	22,00 €
3.57	Tauchpumpe	Stunde	12,00 €
3.58	Tragkraftspritze 8/8	Stunde	35,00 €

3.59	Verkehrssicherungshaspel	Stunde	56,00 €
3.60	Wärmebildkamera	Stunde	48,00 €
3.61	Zieh-Fix (Türöffnungswerkzeug)	Pausch.	16,00 €

4.0 Prüfung von Geräten und Ausstattung

Erforderliche Ersatzteile und Materialaufwendungen aller Art werden zu Tagespreisen gesondert berechnet. Die Prüfung der Atemschutzgeräte schließt die Reinigung und Desinfektion mit ein.

		Einheit	Gebührensatz
4.1	Atemschutzgerät (6,12,48 Monate)	Stück	16,00 €
4.2	Atemschutzgerät (6 Jahre)	Stück	30,00 €
4.3	Atemschutzmaske	Stück	12,00 €
4.4	Chemikalienschutzanzug prüfen	Stück	25,00 €
4.5	Chemikalienschutzanzug reinigen, desinfizieren	Stück	25,00 €

Füllen von Atemluftflaschen

4.6	300 Bar 6 l	Stück	7,00 €
4.7	200 Bar 4 l	Stück	5,00 €

5.0 Waschen und Prüfen von Feuerwehrschräuchen

Das Waschen, Prüfen und Trocknen der Schläuche erfolgt maschinell. Die anteiligen Personalkosten (Ziffer 1) sind bereits berücksichtigt.

		Einheit	Gebührensatz
5.1	Waschen, Prüfen und Trocknen	Stück	9,00 €
5.2	Vulkanisieren je Schlauchpflaster	Stück	4,50 €
5.3	Einbinden und Fortbinden von Kupplungen		
5.4	A-Schlauch	Stück	12,00 €
5.5	B-Schlauch	Stück	9,00 €
5.6	C-Schlauch	Stück	8,00 €
5.7	D-Schlauch	Stück	7,00 €

6.0 Einsatzpauschalen

Für bestimmte Einsätze der Feuerwehren der Stadt Büdingen werden Einsatzpauschalen berechnet. Dies insbesondere dann, wenn die zu berechnenden Einsatzkräfte und Geräte sowie Fahrzeuge nicht im Verhältnis zum Aufwand stehen.

Bei Flächendeckenden Unwetterereignissen oder ähnlichen Gegebenheiten entfällt eine Gebührenerhebung. Ebenso sind Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Büdingen bei Angehörigen der Einsatzabteilung kostenfrei.

		Einheit	Gebührensatz
6.1	Fehlalarm Brandmeldeanlage	Pausch.	460,00 €
6.2	Böswillige Alarmierung	Pausch.	750,00 €
6.3	Unterstützung Rettungsdienst (z.B. Tragehilfe)	Pausch.	110,00 €
6.4	Öffnen einer Wohnungstür	Pausch.	120,00 €
6.5	Kleine Hilfeleistung (z.B. Katze auf Baum, Rücknahme von Sandsäcken)	Pausch.	110,00 €
6.6	Auf- und Abbauen einer Ölsperre	Pausch.	250,00 €

7.0 Sonstiges

		Einheit	Gebührensatz
7.1	Wechseln eines Schließzylinder einer BMA	Stück	35,00 €

8. Entsorgung von Ölabbfällen:

Gebühren werden aufgrund der Rechnungen der Entsorgungsfirmen erhoben, zuzüglich einem Aufschlag von 20 % für Transport und Bearbeitung. Soweit die Ölbindemittel nicht unmittelbar der HIM oder einer anderen zugelassenen Beseitigungseinrichtung zugeführt werden, erfolgt die Berechnung auf der Basis des verdoppelten Gewichts des ausgebrachten Bindemittels

Ölbindemittel nach Aufwand und Tagespreis.

Dieses Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Büdingen tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Büdingen vom 28. Januar 1988 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Vom Stadtverordnetenvorstand in den Ausschuss für Jugend, Soziales, Kultur, Tourismusfragen und Rechtsangelegenheiten verwiesen.

33 Neufassung der Feuerwehrsatzung

Vorlage: II/016/2006

Begründung:

Der Hessischen Städte- und Gemeindebundes hat in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Städtetag und dem Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. für die Kommunen eine Neufassung der Mustersatzung für die Freiwilligen Feuerwehren aufgrund von Änderungen im Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) erstellt.

Der vorgelegte Neufassung wurde auf der vorgenannten Basis für die Stadt Büdingen einvernehmlich mit dem Stadtbrandinspektor erarbeitet.

Hinsichtlich der bestehenden Satzung vom 18.01.1974 haben sich folgende konkrete Änderungen ergeben:

1. Wegfall der Regelungen betreffend Besitz und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Die bisherigen Regelungen zur persönlichen Ausrüstung und Anzeigepflicht bei Schäden wurden mit einem eigenen Paragraphen erfasst.
3. Senkung des Eintrittsalters zur Jugendfeuerwehr vom 12. auf das 10. Lebensjahr.
4. Festlegung für das Mindestalter des Jugendfeuerwehrwartes und Wegfall der

Höchstaltersgrenze.

5. Bei der Entscheidung über den Aufnahmeantrag in die Einsatzabteilung wird auf die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verzichtet.

6. Der Beendigungszeitpunkt der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung wurde um die Möglichkeit der Beendigung auf Antrag mit dem vollendeten 62. Lebensjahr ergänzt.

7. Es wurde die Modalitäten im Zusammenhang mit der Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung aufgenommen.

8. Dementsprechend wurden auch die Regelungen des Übertrittes in die Alters- und Ehrenabteilung harmonisiert.

9. Bedingt durch die Veränderung der Altersstruktur in der Bevölkerung wurde die neue Möglichkeit geschaffen, dass die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung eingesetzt werden können.

10. Dem Wehrführerausschuss gehört zukünftig auch der/die Stadtjugendwart/in an und der Stadtbrandinspektor kann Sachgebietsleiter als Mitglieder in den Ausschuss berufen.

11. Für die stellvertretenden Wehrführer/innen ist eine Angleichung an die Bestimmungen für die Wehrführer/innen vorgenommen worden.

12. Wegfall einer Altershöchstgrenze bei der Wahl zum Stadtbrandinspektor und Stellvertreter.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Büdingen (Feuerwehrsatzung) wird entsprechend der beigefügten Neufassung zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Vom Stadtverordnetenvorstand in den Ausschuss für Jugend, Soziales, Kultur, Tourismusfragen und Rechtsangelegenheiten verwiesen.

- 34 Änderung der Wasserversorgungssatzung
hier: Vorlage der Betriebskommission
Vorlage: II/025/2006**

Begründung:

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat eine neue Mustersatzung veröffentlicht. Die Änderungen betreffen vorrangig die Berechnung der Veranlagungsfläche.

Seitens der Betriebskommission werden neue Benutzungsgebühren und Kauti-
onen für die Standrohrzähler vorgeschlagen. Die Stadtwerke müssen immer
mehr Standrohrzähler (z.Z. 27 Stück), vorrangig für Baufirmen, vorhalten: Ent-
weder ist die Tagesmiete zu gering, so dass es sich nicht lohnt, den Zähler zü-
gig zurückzubringen, oder die Standrohre werden missbräuchlich verwendet.

Beschlussvorschlag:

Die Betriebskommission schlägt der Stadtverordnetenversammlung vor, die
Wasserversorgungssatzung der Stadt Büdingen in der nachfolgenden Fassung
zu beschließen.

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung
(HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686), der §§ 39
bis 41 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessi-
schen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S.
225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat Stadt-
verordnetenversammlung der Stadt Büdingen in der Sitzung am
..... folgende

WASSERVERSORGUNGSSATZUNG

[WVS]

beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Wasserversorgung
e i n e öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung
sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück Das Grundstück im Sinne des Grundbuch-
rechts.

Wasserversorgungsanlagen Versorgungsleitungen, Verbindungsleitungen,

Pumpwerke, (Hoch-)Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen und Ähnliches.

Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

Anschlussleitungen

Leitungen von der Versorgungsleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in

die Anschlussleitung integrierten Absperrschieber.

Wasserverbrauchsanlagen

Die Wasserleitungen ab der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen.

Anschlussnehmer

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbrau-

(-inhaber)

cher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Wasserabnehmer

Alle zur Entnahme von Trink-/Betriebswasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die den Wasserversorgungsanlagen Trink-/Betriebswasser entnehmen.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; Gleiches gilt, wenn die Stadt für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- (2) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Wasserversor-

gungsanlagen angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.

- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Trink- und/oder Betriebswasser benötigt wird, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Wasserabnehmer sind verpflichtet, ihren Trink-/Betriebswasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.
- (3) Die Stadt räumt dem Anschlussnehmer im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Anschlussnehmer hat der Stadt vor der Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.

§ 5 Wasserverbrauchsanlagen

- (1) Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlagen an die Anschlussleitung an und setzen sie in Betrieb.
- (3) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen

auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlagen zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen.
- (5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (6) Weder das Überprüfen, das Unterlassen der Überprüfung der Wasserverbrauchsanlagen noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung der Gemeinde, es sei denn, sie hat beim Überprüfen Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die jeweilige Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlussleitung jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung oder Körperverletzung, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) eines Sachschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, welche diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR.
- (4) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder dem

ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

§ 9 Verjährung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 8 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Unternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 10 Messeinrichtungen

- (1) Die Stadt ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.
- (2) Die Stadt kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten wahlweise einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Grundstücks mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Der Anschlussnehmer kann von der Stadt die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

§ 11 Ablesen

Die Messeinrichtungen werden von der Stadt oder nach Aufforderung der Stadt vom Anschlussnehmer abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

§ 12 Einstellen der Versorgung

- (1) Die Stadt kann die Versorgung einstellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass störende Rückwirkungen auf Wasserverbrauchsanlagen anderer Anschlussnehmer, Wasserversorgungsanlagen und Anschlussleitungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei fehlendem Ausgleich einer fälligen und angemahnten Gebührenschuld, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und zu erwarten ist, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

III. Abgaben und Kostenerstattung

§ 13 Wasserbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 14) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 15 bis 18).

- (2) Der Beitrag beträgt
 - a) für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag)
an die Wasserversorgungsanlagen netto 1,00 (brutto 1,16) EUR/m²
Veranlagungsfläche

§ 14 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 13 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige (wasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzungsfestsetzung bezieht; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt
 - a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
 - b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 40 m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die - aus der Sicht des Innenbereichs - dem Außenbereich zugewandt ist (regelmäßig die gemeinsame Grenze des Grundstücks und der Erschließungsanlage, in welcher die Wasserversorgungsleitung verlegt ist). Bei darüber hinausgreifender - in den Außenbereich sich erstreckender - baulicher, gewerblicher oder sonstiger (wasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist die Tiefe der übergreifenden Nutzung dergestalt zu berücksichtigen, dass die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 3 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen - in Ansatz gebracht wird. Von der verbleibenden Restfläche wird 1/10 berücksichtigt.

Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.
- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 5 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen - zuzüglich 1/10 der danach verbleibenden Restfläche des Grundstücks.

Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit 1/10 ihrer Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 15 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl

der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0, |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5, |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss

erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,2,
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5,
 - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
 - f) Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5,
 - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25
 als Nutzungsfaktor.

- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschossezahlen, Gebäudehöhen oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 17 entsprechend.

§ 16 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 15 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 17 anzuwenden.

§ 17 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe, geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 15 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
 - a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,2,
 - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,

- g) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25 als Nutzungsfaktor.

§ 18 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen - Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß § 14 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche).
- (2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 14 Abs. 3 ermittelte bebaute Fläche) nach den Regelungen des § 17 Abs. 1 bis 3. Für die Restfläche gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 15 bis 17 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend. Für das Teilgrundstück im Außenbereich gelten die vorstehenden Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 19 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in wasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 20 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Magistrat stellt durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.
- (2) Die Stadt kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrates, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen, gewerblichen oder wasserbeitragsrechtlich relevanten Nutzbarkeit bzw. dem tatsächlichen Anschluss.

§ 21 Ablösung des Wasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 22 Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

§ 23 Vorausleistungen

Die Stadt kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der Wasserversorgungsanlage(n) begonnen wird.

§ 24 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 25 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Aufwand für die Änderung, Erneuerung, Unterhaltung, Reparatur oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten, für den Bereich, der außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche liegt. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

- (2) Werden auf Wunsch oder durch Maßnahmen des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten Veränderungen, Erneuerungen oder Beseitigungen der Anschlussleitungen vorgenommen, so trägt er sämtliche dadurch entstehenden Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe.
- (3) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

§ 26 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Stadt bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Gebühr beträgt pro m³ 1,42 EUR zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (brutto 1,52 Eur)

§ 27 Vorauszahlungen

- (1) Die Stadt kann monatlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.
- (2) Statt Vorauszahlungen zu verlangen, kann die Stadt beim Anschlussnehmer einen Münzzähler einrichten, wenn er mit zwei Vorauszahlungen im Rückstand ist oder nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 28 Verwaltungsgebühren

- (1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, er-

hebt die Gemeinde für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Messeinrichtungen netto 2,50 EUR (brutto 2,68 EUR).

- (2) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen verlangt die Stadt 15,00 EUR (brutto 16,05 EUR); für die zweite und jede weitere Messeinrichtung auf demselben Grundstück ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils netto 2,50 EUR (brutto 2,68 EUR).
- (3) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr von 75,00 EUR (brutto 80,25 EUR).

§ 29 Zählermiete

- (1) Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

QN 2,5 netto 2,00 EUR (brutto 2,14 EUR)

QN 6 netto 4,00 EUR (brutto 4,28 EUR)

QN 15 netto 15,00 EUR (brutto 16,05 EUR)

QN 40 netto 25,00 EUR (brutto 26,75 EUR)

QN 60 netto 35,00 EUR (brutto 37,45 EUR)

- (2) Die Abgabepflicht entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.
- (3) Die Tagesmiete für Standrohrzähler beträgt netto 1,00 EUR (brutto 1,07 EUR). Als Kautions wird eine zu hinterlegende Summe in Höhe von 250,00 EUR verlangt.
- (4) Wird die Wasserbelieferung durch die Stadt unterbrochen (z. B. wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendigen Arbeiten oder aus anderen Gründen), so wird für die voll ausfallenden Kalendermonate keine Zählermiete berechnet.

§ 30 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Benutzungsgebühr entsteht jährlich, die Verwaltungsgebühr mit dem Ablesen der Messeinrichtung bzw. dem Einrichten des Münzzählers. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 31 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstücksei-

gentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

§ 32 Umsatzsteuer

Die Bruttobeträge enthalten die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten

§ 33 Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an den Wasserverbrauchsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Jeder Wasserabnehmer hat ihm bekannt werdende Schäden und Störungen an den Anschlussleitungen, den Wasserverbrauchsanlagen und der Wasserversorgungsanlage unverzüglich der Stadt zu melden.
- (4) Der Anschlussnehmer hat das Abhandenkommen, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 34 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 4 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie - einschließlich der Messeinrichtung - einwirkt oder einwirken lässt;
 2. § 4 Abs. 2 seinen Trink-/Betriebswasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 4 Abs. 3 gestattet ist;
 3. § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 32 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 4. § 4 Abs. 4 Satz 2 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann;
 5. § 5 Abs. 3 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;
 6. § 10 Abs. 1 Satz 2 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser und Grundwasser schützt;
 7. § 10 Abs. 2 Satz 1 keinen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt;
 8. § 10 Abs. 2 Satz 2 den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält;
 9. § 11 die Messeinrichtungen nach Aufforderung der Gemeinde nicht abliest bzw. sie nicht leicht zugänglich hält;
 10. § 33 den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 50.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 36 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserversorgungssatzung außer Kraft.

....., den

Der Magistrat der Stadt Büdingen

Abstimmungsergebnis:

Vom Stadtverordnetenvorstand in den Ausschuss für Jugend, Soziales, Kultur, Tourismusfragen und Rechtsangelegenheiten verwiesen.

**35 Haushaltsführung der Stadt Büdingen; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006
hier: Genehmigung und Genehmigungsverfügung des Landrates
Vorlage: II/014/2006**

Begründung:

Die Genehmigung mit Genehmigungsverfügung des Landrates vom 01.08.2006 ist gemäß § 50 Abs. 3 HGO ist der Stadtverordnetenversammlung bekannt zu geben.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die beigefügte Genehmigung und Genehmigungsverfügung des Landrates zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Wegen Sitzungsende zurückgestellt.

36 Personalangelegenheiten

**36.1 Aufhebung Stellenbesetzungssperre in der EDV-Organisation
Vorlage: II/022/2006**

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die Stellenbesetzungssperre einer Stelle mit der Wertigkeit Entgeltgruppe 9 TVÖD aufzuheben.

Begründung:

Auf nahezu allen 100, zum größten Teil vernetzten Arbeitsplätzen in der Verwaltung werden PC's eingesetzt, ohne deren Nutzung der Geschäftsbetrieb in weiten Teilen nicht mehr möglich ist. Der Betrieb erfordert sowohl den Einsatz von externen Dienstleistern als auch eigenes Personal (1 Mitarbeiter/in) in der EDV-Organisation vor Ort.

Der bisher in der EDV-Organisation als einziger Mitarbeiter tätige System- und Netzwerkadministrator hat sein Arbeitsverhältnis zum 31.07.2006 gekündigt.

Das Konzept in der EDV-Organisation basiert, wie bereits oben erwähnt, sowohl auf dem Einsatz eines eigenen EDV-Mitarbeiters, als auch der Beauftragung von externen Dienstleitern. Die Verwaltung bereitet deshalb z. Z. eine Ausschreibung zur Vergabe von IT-Dienstleistungen vor, die jedoch berücksichtigt wird, dass vor Ort eigenes Personal vorhanden ist. Die Komplexität unseres EDV-Systems mit einer Vielzahl von Anwendungen, die typisch für die öffentliche Verwaltung sind, zeigt auf, dass eine Person als eigener Mitarbeiter

diese Aufgaben quantitativ nicht erledigen kann. Deshalb ist anstelle der Beschäftigung weiteren Personals vorgesehen, Aufgaben an externe Dienstleister zu vergeben.

Hierbei werden wir die Anbieter auffordern, Konzepte für unseren EDV-Betrieb vorzuschlagen, sodass heute noch keine Angaben über das Profil des künftigen EDV-Personals gemacht werden kann.

Bis zur erfolgten Ausschreibung und Auftragsvergabe wurde der Eigenbetrieb Informationstechnologie des Wetteraukreises (WEBIT) beauftragt, den EDV-Betrieb im Rathaus sicher zu stellen.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, wie vorgeschlagen der Aufhebung der Stellenbesetzungssperre zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die Stellenbesetzungssperre einer Stelle mit der Wertigkeit Entgeltgruppe 9 TVÖD aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig so beschlossen.

37 Grundstücksangelegenheiten**37.1 Ankauf eines Grundstückes zur Errichtung eines Spielplatzes in Aulendiebach**

Vorlage: I/003/2006

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Büdingen erwirbt von Herrn Walter Jüngling, Aulendiebach, das Grundstück Gemarkung Aulendiebach, Flur 1 Nr. 313/1, Die Erlen, 1.707 m², zum Kaufpreis von 5,00 €/m² = 8.525,00 €, zur Errichtung eines Spielplatzes.

Für den Fall, dass für das Grundstück zu einem späteren Zeitpunkt (begrenzt auf 20 Jahre nach Abschluss des Kaufvertrages) ein Baugebiet ausgewiesen werden sollte, ist an den Verkäufer die Differenz zwischen dem jetzt gezahlten Kaufpreis und dem vom Gutachterausschuss festzustellenden Wert für Bauland nachzuzahlen. Diese Verpflichtung ist dinglich zu sichern.

Die Kosten des Rechtsgeschäfts gehen zu Lasten der Stadt Büdingen.

Mittel für den Ankauf stehen im Haushaltsplan 2006 nicht zur Verfügung. Die Mittel in Höhe von 9.500 € werden gemäß § 100 HGO als außerplanmäßige Ausgabe bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch Wenigerausgaben bei der Investitionsnummer 60100050 – Fahrradweg Eckartshausen.

Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung ist einzuholen.

Begründung:

Der Magistrat hatte mit Beschluss vom 25. Aug. 2006 die Verwaltung beauftragt, mit dem Grundstückseigentümer Kaufverhandlungen mit der Ziel der Errichtung eines Spielplatzes zu führen.

Herr Jüngling ist bereit, sein Grundstück Flur 1 Nr. 313/1 an die Stadt zu verkaufen. Allerdings möchte er nur das gesamte Grundstück verkaufen; nicht nur die Teilfläche, die für einen Spielplatz benötigt wird. Als Kaufpreis wurden 5,00 €/m² ausgehandelt.

Da das Grundstück angrenzend an das bestehende Baugebiet im Grenzberg liegt, hat der Grundstückseigentümer auch eine mögliche Baugebietserweiterung und Ausweisung von Bauflächen auf seinem Grundstück angesprochen.

Es soll deshalb die im Beschlussvorschlag angeführte Regelung getroffen werden.

Mittel für den Ankauf stehen im Haushaltsplan nicht zur Verfügung. Herr Bürgermeister Spamer schlägt vor, den Ausbau des Fahrradweges Eckartshausen zurückzustellen und im nächsten Jahr in Zusammenhang mit anderen Baumaßnahmen durchzuführen. Hierdurch können Einsparungen in den Baukosten erzielt werden.

Abstimmungsergebnis:

Wegen Sitzungsende zurückgestellt

37.2 Verkauf einer Teilfläche aus dem städtischen Grundstück in der Gemarkung Michelau Flur 2 Nr. 1/3 Vorlage: II/008/2006

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Büdingen verkauft an Frau Tamara Lindenberger und Herrn Bernd Scheer, Moosbergstr. 71, 63654 Büdingen eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 212 m² aus dem städtischen Grundstück Gemarkung Michelau Flur 2 Nr. 1/3, Die Waldwiesen, zum Kaufpreis von 10,00 €/m² = 2.120,00 €

Für den Fall, dass das verkaufte Grundstück als Baugebiet ausgewiesen wird, verpflichten sich die Käufer, die Differenz zwischen dem gezahlten Kaufpreis und dem festzustellenden Wert für Bauland zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsgeschäfts gehen zu Lasten der Käufer.

Begründung:

Herr Scheer ist Eigentümer des Grundstückes in der Gemarkung Michelau, Flur 2 Nr. 1/2, Moosbergstr. 71. Zur Erweiterung seines Gartens möchte er eine Teilfläche des angrenzenden Wiesengrundstückes kaufen. Der Ortsbeirat Michelau hat in seiner Sitzung am 07. Juni 2006 dem Verkauf zugestimmt.

Das Grundstück Nr. 1/3 liegt im Außenbereich. Eine Bebauung ist auch im Zusammenhang mit dem Grundstück Nr. 1/2 nicht möglich. Sollte es jedoch später einmal als Baugebiet ausgewiesen werden, ist die Differenz zwischen dem jetzt gezahlten Kaufpreis und dem dann geltenden Wert für Bauland nachzu zahlen.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig so beschlossen.

37.3 Grundstücksangelegenheit im Stadtteil Diebach

hier: Ankauf eines Grundstückes**Vorlage: I/004/2006****Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Büdingen erwirbt vom Land Hessen (Straßen- und Verkehrsverwaltung) das Grundstück Gemarkung Diebach am Haag, Flur 1 Nr. 262/10, Herrnhaager Straße 20, 14 m², zum Kaufpreis von 7,00 €/m² = 98,00 €.

Die Kosten des Rechtsgeschäfts gehen zu Lasten der Stadt Büdingen.

Die Mittel stehen im Haushaltsplan 2006 zur Verfügung.

Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung ist einzuholen.

Begründung:

Die Bushaltestelle in der Herrnhaager Straße soll auf Anregung des Ortsbeirates auf das im Beschlussvorschlag angeführte Grundstück umgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig so beschlossen.

37.4 Grundstückstausch zur Anlegung eines Bolz- und Grillplatzes in Wolferborn**Vorlage: II/005/2006****Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Büdingen überträgt das Grundstück Gemarkung Wolferborn Flur 18 Nr. 176/2, Wehrtbornstraße, 150 m², an Herrn Willi Gerhardt, Wehrtbornstraße 33, Wolferborn, im Tausch gegen das Grundstück Gemarkung Wolferborn, Flur 20 Nr. 37, Grünland, Die große Wiese, 3.032 m².

Der Tausch erfolgt wertgleich.

Der Tausch erfolgt zur Anlegung eines Bolz- und Grillplatzes auf dem Grundstück Flur 20 Nr. 37.

Begründung:

Der Ortsbeirat Wolferborn hat den Grundstückstausch vorgeschlagen. Auf dem Grundstück Flur 20 Nr. 37 möchte der Ortsbeirat einen Bolz- und Grillplatz anlegen. Der Ortsbeirat teilt mit, dass die Maßnahme zum größten Teil durch Sponsorierung und Eigenleistung erbracht werden kann.

Das Grundstück Flur 20 Nr. 37 gehört zur Zeit noch den Eheleuten Heidi und Werner Kehm. Frau Gerhardt hat in einem Telefongespräch am 28. Juli 2006 mitgeteilt, dass sie das Grundstück von den Eheleuten Kehm kaufen wird, so-

bald positive Beschlüsse der städtischen Gremien vorliegen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig so beschlossen.

**37.5 Erbbaurechtsvertrag mit dem Wetteraukreis für den Neubau Grundschule Wolf,
hier: Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages
Vorlage: II/004/2006**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages für eine noch zu vermessende Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Wolf, Flur 1 Nr. 235/28, Wasserweg, zu.

Der Erbbaurechtsvertrag wird für eine Dauer von 50 Jahren geschlossen.
Der Erbbauzins beträgt 1,00 € jährlich.

Die Kosten der Vermessung und des Rechtsgeschäfts gehen zu Lasten des Wetteraukreises.

Begründung:

Der Wetteraukreis möchte für die Grundschule Wolf einen neuen Klassenraum und eine Toilettenanlage auf dem städtischen Grundstück Flur 1 Nr. 235/28 errichten. Der Magistrat hat dem Bauvorhaben zugestimmt.

Der Wetteraukreis hat angefragt, ob zur Sicherung des Bauvorhabens ein Erbbaurechtsvertrag zu den gleichen Konditionen wie bei der Schule in Düdelsheim abgeschlossen werden kann.

Der Erbbaurechtsvertrag für die Schule Düdelsheim wurde auf 50 Jahre abgeschlossen. Der Erbbauzins beträgt 1,00 €. Vor Abschluss des Erbbaurechtsvertrages ist das Grundstück zu vermessen, weil nur ganze Parzellen und nicht Teilflächen belastet werden können.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig so beschlossen.

**37.6 Baugebiet westlich der Taunusstraße in Eckartshausen
hier: Festsetzung des Rückkaufpreises für Alteigentümer
Vorlage: II/006/2006**

Beschlussvorschlag:

Der Rückkaufpreis für 3 Baugrundstücke von ca. 500 m² der Alteigentümer wird auf 40.000,00 € zuzüglich der Erschließungskosten festgesetzt.

Begründung:

Magistrat und Stadtverordnetenversammlung hatten beschlossen, den Rückkaufpreis für die Baugrundstücke der Alteigentümer auf 45,00 €/m² festzusetzen. Der Ankaufpreis beträgt 15,00 €/m².

Beide Grundstückseigentümer haben mitgeteilt, dass sie zu den genannten Konditionen nicht bereit sind, ihre Grundstücke zu verkaufen. Die Beschlüsse würden dem was ausgehandelt wurde, widersprechen. In den Gesprächen sei vereinbart worden, dass der Rückkaufpreis angelehnt an den Ankaufpreis unter Berücksichtigung des 30 %-igen Flächenbeitrages festgesetzt wird. Hieraus errechnet sich ein Rückkaufpreis von 22,00 €

Die ersten Gespräche mit den Grundstückseigentümern wurden im Juli 2005 geführt. Zu diesem Zeitpunkt war noch nicht bekannt, wie der neue Grundsatzbeschluss aussieht. Es wurde deshalb davon ausgegangen, dass eine Zuteilung von Grundstücken nach Abzug des Flächenbeitrages erfolgt. Es ist nachvollziehbar, wenn sich die Eigentümer heute auf diese Vereinbarung berufen.

Beim letzten Grundsatzbeschluss aus dem Jahr 2001 war ausdrücklich beschlossen worden, dass die Regelung erst ab dem Beschlusstag Gültigkeit hat. Hiermit sollte Sicherheit für schon angelaufene Verhandlungen geschaffen werden. Beim neuen Grundsatzbeschluss aus 2006 sollte genauso verfahren werden.

Herr Bürgermeister Spamer hat über die Höhe des Rückkaufpreises noch einmal mit den Grundstückseigentümern verhandelt. Hierbei waren die beiden Eigentümer bereit, für 3 Baugrundstücke von je ca. 500 m² insgesamt 40.000 € zuzüglich der Erschließungskosten zu zahlen. Dies sind ca. 26,67 €/m².

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig in den Finanzausschuss verwiesen.

**37.7 Baugebiet "Im Hoffeld", Aufstellung Einnahmen und Ausgaben
Vorlage: VI/001/2006**

Die Anfrage von Herrn Stv. Dr. Griethe aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.05.2006 betr. vollständige Aufstellung der Kosten und Einnahmen des Baugebietes „Hoffeld“ wird wie folgt beantwortet:

Einnahmen:

Erlöse aus Bauplatzverkauf	
lt. Zusammenstellung	3.641.580,08 €
Kanalanschlusskosten	45.666,50 €
Kanalanschlusskosten für 2 private Bauplätze	<u>2.544,42 €</u>
Insgesamt	3.689.791,00 €

Ausgaben:

Ausgaben insgesamt	1.543.990,48 €
Diese Kosten gliedern sich wie folgt auf:	
Bauleitplanung	34.052,00 €
Grunderwerb inkl. Kosten + Vermessung	558.785,25 €
Grunderwerb Ausgleichsfläche inkl. Kosten	14.666,44 €
Baukosten inkl. Planung und Ing.-Gebühren	936.486,79 €

Anbindung Hoffeld an die Kreisstraße	<u>462.012,78 €</u>
Diese Kosten gliedern sich wie folgt auf:	
Planung (bereits verausgabt)	7.512,78 €
Grunderwerb + Kosten ca.	4.500,00 €
Baukosten nach Kostenschätzung Ing.-Büro Bayerl- Leonhardt und Auskunft Bauamt ca.	450.000,00 €
Insgesamt	<u>2.006.003,26 €</u>

Erlös aus Baugebiet	1.683.787,74 €
---------------------	----------------

Drei Bauplätze sind noch nicht verkauft. Der Kaufpreis hierfür beträgt 1.830 m ² x 156,00 € =	285.480,00 €
--	--------------

Anschlusskosten für diese Bauplätze	<u>3.113,52 €</u>	<u>288.593,52 €</u>
-------------------------------------	-------------------	---------------------

Erlös insgesamt	<u>1.972.381,26 €</u>
-----------------	-----------------------

Zeitgleich mit der Erschließung „Hoffeld“ wurde auch der Kanal in der Mühlstraße saniert. Lt. Auskunft von Herrn Reusing vom Ing.-Büro Häfner und Oefner wurde diese Sanierung nicht durch das „Hoffeld“ verursacht. In den Rechnungen wurde die Maßnahme als „Im Hoffeld II. BA“ bezeichnet. Die Sanierung wäre aber auch ohne das Baugebiet nötig gewesen. Aus dem Hoffeld wird nur Schmutzwasser in kleinen Mengen aufgenommen. Die Sanierung dient der Entlastung der Calbacher- und der Findörfer Straße. Die Kosten für diese Kanalsanierung in Höhe von rd. 900.000 € sind deshalb bei dieser Berechnung nicht zu berücksichtigen.

In den Jahren 2001 – 2003 wurde in Düdelsheim die neue Kläranlage gebaut. Die Gesamtkosten betragen rd. 2,65 Mio. €. Die alte Teichkläranlage wurde mit einem Restbuchwert von ca. 600.000 € abgeschrieben.

Die Teichkläranlage Düdelsheim war für 2.800 Einwohner und Einwohnergleichwerte ausgelegt. Im Oktober 1999 – also vor Erschließung des Hoffeldes – lag die Belastung bei ca. 2.900 – 3.000 Einwohnern und EGW. Die Kläranlage war also schon vor Erschließung des Hoffeldes überlastet und hätte erweitert werden müssen. Da eine weitere Baugebieterschließung aber keinesfalls mehr möglich war, erfolgte der Neubau. Die Kosten können aber nicht komplett dem Hoffeld zugerechnet werden.

Erich Spamer
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig in den Finanzausschuss verwiesen.

**37.8 Verkauf des städtischen Baugrundstückes in der Gemarkung Calbach
Flur 5 Nr. 75/3, Die Spitzenwiesen
Vorlage: II/011/2006**

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Büdingen verkauft an die Eheleute Ana Vilia und Jan Hecker, Konrad-Adenauer-Allee 20, 63128 Dietzenbach, den Bauplatz Gemarkung Calbach, Flur 5 Nr. 75/3, Die Spitzenwiesen 20, zum Kaufpreis von $100,00 \text{ €/m}^2 = 76.200,00 \text{ €}$

Im Kaufpreis ist die Ablösung für die Erschließungs-, Abwasser- und Wasserbeiträge sowie der Kostenerstattungsbetrag nach § 135a BauGB enthalten.

Die Kosten des Rechtsgeschäfts gehen zu Lasten der Käufer.

Begründung:

Die Eheleute Hecker haben sich um den Erwerb des Grundstückes beworben. Herr Hecker ist Rollstuhlfahrer und möchte ein behindertengerechtes Wohnhaus bauen.

Weitere Bewerbungen liegen nicht vor. Der Ortsbeirat hat dem Verkauf zugestimmt.

Der Kaufpreis wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09. März 2006 auf $100,00 \text{ €/m}^2$ festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich mit 22 Ja-Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen so beschlossen.

**38 Forsteinrichtung im Stadtwald Büdingen
Vorlage: VI/004/2006**

Der Magistrat der Stadt Büdingen hat in seiner Sitzung am 06. Juli 2006 die Schlussverhandlung zur Forsteinrichtung im Stadtwald Büdingen mit Zustimmung zur Kenntnis genommen.

Die Zusammenfassung ist als Anlage zur Kenntnis beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig bei einer Enthaltung zur Kenntnis genommen und an die Forstkommision verwiesen.

**39 Tourismus- und Marketing GmbH
hier: Genehmigung einer Mehrausgabe/Vorlage des Jahresabschlusses
2005 und des Wirtschaftsplanes 2006**

Vorlage: VI/003/2006

In der Anlage überlasse ich den Jahresabschluss 2005 und den Wirtschaftsplan 2006 für die Tourismus GmbH.

Wegen der darin enthaltenen Unterdeckungen hat der Magistrat in seiner Sitzung am 10.8.2006 folgendes beschlossen:

„Die Berliner Tourismus- und Marketing GmbH erhält einen weiteren Zuschuss in Höhe von 9.000 € aus dem Mittelansatz „Kunstaussstellung“.“

Die mehr Ausgaben ergeben sich aufgrund der erhöhten Aktivitäten der Tourismus GmbH unter anderem der Teilnahme an der Messe Wächtersbach, dem Museumsuferfest und dem Hessentag.

Vorsorglich weise ich daraufhin, dass ich bereits im Rahmen der Haushaltsberatungen den von mir selbst gewählten Ansatz von 95.000 € auf 110.000 € erhöht hatte, der Finanzausschuss und das Parlament sind dem letztendlich im Rahmen der Haushaltsberatungen nicht gefolgt.

Abstimmungsergebnis:

Vom Stadtverordnetenvorstand an den Finanzausschuss verwiesen.

40 Bekanntgaben an die SVV**Abstimmungsergebnis:**

Wegen Sitzungsende erfolgten keine Bekanntgaben mehr.

Ende der Sitzung: 23:10 Uhr.

Büdingen, den 13. September 2006

(Gerhard Bennemann)
Schriftführer

(Bernd Luft)
Stadtverordnetenvorsteher